

29. APRIL 2010

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

DRITTER NACHTRAG

GEMÄSS

§ 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WpPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 11. AUGUST 2009

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE

(DIE „**ZERTIFIKATE**“ ODER DIE „**WERTPAPIERE**“)

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V.

LAUNCHPAD PROGRAMM

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank

of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland und www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich (oder einer Nachfolgesseite) bereitgehalten. Wenn Teile dieses Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und der ABN AMRO Bank N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009, dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 und dem siebten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 2. April 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

2. Auf Seite 4 des Basisprospekts wird das Kapitel „**ZUSAMMENFASSUNG**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und der ABN AMRO Bank N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, des zweiten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, des dritten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, des vierten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, des fünften Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009, des sechsten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 und des siebten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 2. April 2010 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, durch

Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Nach der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) kann die The Royal Bank of Scotland N.V. in diesen Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Emittentin:** The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)
- Garantin:** RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)
- Beschreibung der Garantie:** Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).
- Allgemeine Informationen über die Emittentin, die RBS Holdings und die Gruppe:** Die RBS Holdings und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die RBS Holdings ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die RBS Holdings und die Emittentin haben ihren Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift

in den Niederlanden lautet: Postfach 283, 1000 EA Amsterdam.

Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handels-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824.

Die Emittentin und die RBS Holdings werden durch die Niederländische Zentralbank und die Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt.

Die aus der RBS Holdings und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) bestehende Gruppe (die „**Gruppe**“) ist eine internationale Bankengruppe, die weltweit eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen anbietet.

Die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) berichtete zum 31. Dezember 2009 konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 469 Mrd.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) zugelassene Bank und ist im Großkundengeschäft tätig.

Die Emittentin betreibt ihr Geschäft in Europa, im Mittleren Osten und Afrika (EMEA), in Gesamtamerika sowie in Asien.

Zum 31. Dezember 2009 berichteten die Geschäftsbereiche innerhalb der RBS N.V., die durch die The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) erworben wurden, konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 275 Mrd. und hatten über 27.000 Vollzeitangestellte in einem Netzwerk von 264 Geschäftsstellen und Niederlassungen.

Die RBSG mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre beiden Haupttochterunternehmen The Royal Bank of Scotland plc („RBS“) und National Westminster Bank Plc („Natwest“) tätig. Die RBS und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich, deren Ursprünge über 275 Jahre zurückreichen. Die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der RBS, ist eine große Geschäftsbankengruppe in den Vereinigten Staaten. Die RBSG hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Organisationsstruktur:

Die RBS N.V. umfasst im Wesentlichen die folgenden Unternehmensbereiche:

- Unternehmensbereich *Global Banking & Markets*: Abteilungen *Global Lending, Equities, Short Term Markets & Funding* und *Local Markets*;
- Unternehmensbereich *Global Transaction Services*: Abteilungen *Global Trade Finance, Transaction Banking* und *International Cash Management*;
- Unternehmensbereich *Risk & Restructuring*: Die Abteilung *Non-Core Division* im Unternehmensbereich *Risk & Restructuring* umfasst Vermögenswerte, die nicht mehr Kern der Strategieziele der RBSG sind, und schließt die Geschäftsbereiche *Trading, Wholesale Banking* und *Retail & Commercial* als auch bestimmte Netzwerkländer ein. Die Vermögenswerte werden mit der Zeit durch Auflösung, Verkauf und Übertragung reduziert.

Diese Unternehmensbereiche der RBS N.V. sind Bestandteil der weltweiten Geschäftseinheiten, die die RBSG übergreifend durch mehrere Gesellschaften betreibt. Die Strategie der RBS N.V. ist Teil der globalen

Geschäftsstrategie der RBSG.

Aufteilung der ABN AMRO Gruppe: Die RBS Holdings hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der RBS Holdings werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus **RBSG**, Fortis N.V. und Fortis SA/NV (die ihren Anteil an RFS Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. (das „**Konsortium**“) gehalten wurden. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „**Niederländische Staat**“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilsinhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBSG beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBSG ist die oberste Muttergesellschaft der RBS Holdings und der Emittentin. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe ist im konsolidierten Jahresabschluss der RBSG enthalten.

Am 30. September 2009 teilte die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) mit, dass sie in einem zweistufigen Verfahren vorgehen würde, um die rechtliche Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu vollziehen.

Die erste Stufe dieses zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 1 – „Rechtliche Abspaltung“: Die Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche wurde von der ABN AMRO Bank N.V. (die „**Abspaltende Gesellschaft**“) auf einen neuen Rechtsträger, die ABN AMRO II N.V. (die „**Erwerbende Gesellschaft**“), übertragen. Des Weiteren wurden die Abspaltende Gesellschaft in The Royal Bank of Scotland

N.V. und die Erwerbende Gesellschaft, die die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche umfasst, in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Abspaltung und die folgenden Namensänderungen wurden am 6. Februar 2010 vollzogen.

Die zweite Stufe des zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 2 – „Rechtliche Aufteilung“: Übertragung der Aktien an der Erwerbenden Gesellschaft (der umbenannten ABN AMRO Bank N.V.) von der ABN AMRO Holding N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft, die vollständig im Eigentum des Niederländischen Staates steht und von ABN AMRO Holding N.V. unabhängig ist. Nach der Übertragung der Aktien an der ABN AMRO Bank N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft wurde ABN AMRO Holding N.V. in RBS Holdings N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Aufteilung und die folgende Namensänderung wurden am 1. April 2010 vollzogen.

Nach der Rechtlichen Aufteilung werden die Aktivitäten der Emittentin weiterhin Gegenstand der Aufsicht durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und die Niederländische Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) sein und auf konsolidierter Grundlage als Bestandteil der RBS Gruppe unter der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*) stehen. Wegen der Änderung des Geschäftsmodells der RBS N.V. im Vergleich zur ABN AMRO Bank N.V. vor der Übernahme wurde von der Niederländischen Zentralbank am 3. Februar 2010 eine Lizenzerneuerung erteilt.

**Zuordnung der ausgegebenen
Schuldtitel:**

Als Teil des Aufteilungsprozesses haben die Mitglieder des Konsortiums eine Übereinkunft hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuordnung der durch ABN AMRO ausgegebenen Schuldtitel zu den von den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums erworbenen Geschäfts-

bereichen getroffen. Die LaunchPad-Programme, die u.a. die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beinhalten, wurden wirtschaftlich den von RBSG erworbenen Geschäftsbereichen von ABN AMRO zugeordnet.

Rating der Emittentin:

Zum 29. April 2010 lauten die Kreditratings der Emittentin wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	stabil
Standard & Poor's	A+	A-1	stabil
Fitch Ratings	AA-	F1+	stabil

• **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- **Fitch Ratings Definitionen**

Ein „AA“-Rating eines Emittenten steht für ein sehr gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht

der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Soweit ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tätigkeit von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die für den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fähigkeit (i) der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Wertpapierinhaber“) und/oder (ii) der

Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen können, gehören unter anderen (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld, (iii) aufsichtsrechtliche Veränderungen und (iv) normale Bankrisiken, etwa veränderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Emissionspreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xi) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im

Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Anlagedienstleistern abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Aktien, Aktienkörbe oder Aktienindizes).

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie an die spezifische Struktur der jeweiligen Wertpapiere anzupassen.

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden

möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen vervollständigen, ändern oder ersetzen. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Indizes, Terminkontrakte auf

Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Zertifikate, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren, ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszuzahlende Betrag höhenmäßig begrenzt (gecappt) ist.

Bonus Zertifikate:

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonus-Level (der „**Bonus-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonus-Levels. Ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) niedriger als die Barriere ist

oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonus-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Bonus-Level und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht (Bonuszahlung).

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonus-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Performance des Basiswerts widerspiegeln (allerdings ohne Beteiligung an Dividenden oder Zinszahlungen des Basiswerts), und es erfolgt keine Bonuszahlung. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt eines Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

Reverse Bonus Zertifikate:

Bei Reverse Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen *angegebenen Datum* (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die

„**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Outperformance-Level (der „**Outperformance-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Outperformance-Level. Ferner tritt ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere, jedoch höher als der Outperformance-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber ferner einen festgelegten Bonusbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Outperformance-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Performance des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich

zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.

**Capped Bonus bzw. Capped
Reverse Bonus Zertifikate:**

Wenn Bonus Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag auf einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (der „**Cap-Betrag**“) begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Level (der „**Cap-Level**“) hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap-Level hinaus teil.

Discount Zertifikate:

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Preis (der „**Cap-Preis**“) ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap-Preis ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap-Preis und dem Bezugsverhältnis

abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Keinesfalls partizipiert der Wertpapierinhaber am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes, der über den Cap-Preis hinausgeht. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Zertifikaten grundsätzlich niedriger als der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), d.h. die Preisfestsetzung für Discountzertifikate erfolgt mit einem Abschlag im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert. Aufgrund des Discounts verfügen Discount Zertifikate über einen Risikopuffer, der Anleger bis zu einem gewissen Grad schützt, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt. Dennoch ist das Totalverlustrisiko nicht ausgeschlossen.

Quanto Zertifikate:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Bonus Zertifikate, Reverse Bonus Zertifikate und Discount Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Zertifikate eine Währungsabsicherung erhalten.

Emissionspreis:

Die Zertifikate werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den , Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, den durch das betreffende Zertifikat verbrieften Anspruch und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in

Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem

der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbrieftung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die

Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Die Zahlung und/oder Lieferung erfolgt im Fall einer automatischen Ausübung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber.

Jede solche Bescheinigung muss die in den Produkt-

bedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, wenn (i) sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen definierte Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

The Royal Bank of Scotland N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Barbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des

Euroclear-Systems („Euroclear“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren definiert; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere definiert; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung:

Liegt eine Abrechnungsstörung bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren

abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, definiert; die Definition kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in Produktbedingung 8 näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

3. Auf Seite 26 des Basisprospekts wird im Kapitel „**RISIKOFAKTOREN**“ der dritte Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt:

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren die Fähigkeit (i) der Emittentin, ihren

Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, und (ii) der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.), ihren Verpflichtungen im Rahmen der von der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Emittentin abgegebenen Garantie nachzukommen, beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

4. Auf Seite 49 des Basisprospekts wird das Kapitel „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „**RBS Holdings**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und der ABN AMRO Bank N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009, dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 und dem siebten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 2. April 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Soweit nicht in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen hierzu etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien des Registrierungsformulars (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten.

Außerdem werden die folgenden Dokumente (auf die im Registrierungsformular Bezug genommen wird) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) der öffentlich erhältliche konsolidierte Jahresabschluss der Garantin hinsichtlich der Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2007 endeten, einschließlich des Prüfungsberichts für die betreffenden Jahre, wie er im Geschäftsbericht für diese Geschäftsjahre eingefügt ist;
- (b) die öffentlich erhältliche Pressemitteilung vom 25. Mai 2009 im Zusammenhang mit den Finanzergebnissen der Gruppe für das erste Quartal 2009;
- (c) die Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars der Emittentin und der Garantin vom 30. Juni 2009 geltenden Fassung;
- (d) die Vorgaben für den Prüfungsausschuss, wie in den Regelungen für die Grundsätze und die beste Praxis des Aufsichtsrates vom 19. Februar 2008 enthalten;
- (e) die Pressemitteilung der Gruppe vom 2. Juli 2009 zum aktuellen Stand von Kapitalmaßnahmen;
- (f) der am 26. August 2009 veröffentlichte Zwischenbericht der Garantin für die 6 Monate, die zum 30. Juni 2009 endeten (der „**Zwischenbericht**“);
- (g) die Pressemitteilung, die im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht veröffentlicht wurde;
- (h) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, in der bekannt gegeben wird, dass die Emittentin an diesem Tag die Dokumente hinsichtlich der rechtlichen Abspaltung in den Niederlanden und Belgien bei der Handelskammer Amsterdam eingereicht hat, einschließlich der dazugehörigen Anlage I (Aktuelle Darstellung des Aufteilungsverfahrens);
- (i) die von der Emittentin am 7. Oktober 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die den vorgesehenen Zeitplan für das Aufteilungsverfahren darlegt;
- (j) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichten pro-forma Finanzinformationen zum 31. Dezember 2008 und zum 30. Juni 2009, die die Auswirkungen der rechtlichen Übertragungen und Abspaltungen auf die Emittentin (d.h. ABN AMRO Bank

N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt)) und auf die ABN AMRO II N.V. (in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt) widerspiegeln; und

- (k) die von der Garantin am 25. November 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die über die Finanzergebnisse der Garantin für das dritte Quartal für die 3 Monate, die zum 30. September 2009 endeten, berichtet.

Die in (a) – (k) genannten Dokumente wurden bei der AFM eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) bereitgehalten.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2009 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin, der RBS Holdings oder der Gruppe eingetreten und seit dem 31. Dezember 2009 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin, der Holding oder der Gruppe gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der Übernahme der ABN AMRO Holding N.V. durch das Konsortium und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren, die auf Seite 6 ff. des Registrierungsformulars vom 30. Juni 2009, in der Mitteilung zum Verfahren der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 8 des vierten Nachtrags vom 19. Oktober 2009 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009, der Bekanntmachung des Abschlusses der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 6 des sechsten Nachtrags vom 9. Februar 2010 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009 und der Bekanntmachung der RBS Gruppe des Abschlusses der rechtlichen Aufteilung der ABN AMRO in Ziffer 5 des siebten Nachtrags vom 2. April 2010 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009 enthalten sind.

Rating der Emittentin

Zum 29. April 2010 lauten die Kreditratings der Emittentin wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	stabil
Standard & Poor's	A+	A-1	stabil
Fitch Ratings	AA-	F1+	stabil

Moody's Investors Service Definitionen

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

Standard and Poor's Definitionen

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

Fitch Ratings Definitionen

Ein „AA“-Rating eines Emittenten steht für ein sehr gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Soweit ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Auf Seite 50 des Basisprospekts wird das Kapitel „**VERANTWORTLICHE PERSONEN**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (hinsichtlich der sie selbst und die The Royal Bank of Scotland N.V. betreffenden Angaben) und The Royal Bank of Scotland N.V. (hinsichtlich der sie selbst betreffenden Angaben), deren jeweiliger Sitz und jeweilige Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 10, Postfach 283, 1000 EA Amsterdam, Niederlande, befinden, sind für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklären ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

6. Auf Seite 51 des Basisprospekts wird im Kapitel „**WICHTIGE HINWEISE**“ der zweite Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente in Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der aus der Garantin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften bestehenden Bankengruppe (die „**Gruppe**“) seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

7. Auf Seite 65 des Basisprospekts wird im Kapitel „**VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN**“ der Absatz (a) des Abschnitts „**2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18

der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

8. Auf Seite 69 des Basisprospekts wird im Kapitel „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Abschnitt „**ERMÄCHTIGUNG**“ durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Der Vorstand der Emittentin ist in seiner Eigenschaft als Vertreter der Emittentin verantwortlich für die Begebung von Schuldtiteln. Der Vorstand der Emittentin hat die Begebung von Schuldtiteln einschließlich der Wertpapiere gemäß Beschluss vom 1. April 2010 dem *Asset and Liability Management Committee* übertragen. Zudem wurde gemäß Beschluss vom 1. April 2010 sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin die Begebung von Wertpapieren durch den Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt. Sämtliche Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen oder anderen Vorgaben sämtlicher Regulierungsbehörden, derer die Emittentin nach niederländischem Recht bedarf, wurden für die Begebung der Wertpapiere erteilt bzw. erfüllt.

London, 29. April 2010

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

DANIEL KRAUSS
Zeichnungsberechtigter

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

9. FEBRUAR 2010



The Royal Bank of Scotland N.V.

(bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.)

(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

ZWEITER NACHTRAG

GEMÄß

§ 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 11. AUGUST 2009

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE

(DIE „ZERTIFIKATE“ ODER DIE „WERTPAPIERE“)

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V.

LAUNCHPAD PROGRAMM

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank

of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland und www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile dieses Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Mit Ausnahme der Bezugnahmen in dem Kapitel, den Abschnitten und Absätzen in den unteren Ziffern 2. bis 6. als auch den Unterschriftsseiten der Dokumente, auf die in der unteren Ziffer 2. Bezug genommen wird, werden alle Bezugnahmen auf „ABN AMRO Bank N.V.“ durch die Bezugnahme auf „The Royal Bank of Scotland N.V.“ ersetzt.

2. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 und dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die ABN AMRO Holding N.V. und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

3. Auf Seite 4 des Basisprospekts wird das Kapitel „**ZUSAMMENFASSUNG**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

*Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, des zweiten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, des dritten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, des vierten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, des fünften Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 und des sechsten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „AFM“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die ABN AMRO*

Holding N.V. und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Nach der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) ist die The Royal Bank of Scotland N.V. in diesen Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon nicht zivilrechtlich haftbar, sofern sie nicht irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Emittentin:** The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) spezifiziert (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)
- Garantin:** ABN AMRO Holding N.V. (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“)
- Beschreibung der Garantie:** Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechts-handlungen entstehen (die „**Garantie**“).
- Allgemeine Informationen über die Emittentin, die Holding und die Gruppe:** Die Holding und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die Holding ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die Holding und die Emittentin haben ihren

Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift in den Niederlanden lautet: Postfach 283, 1000 EA Amsterdam.

Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824.

Die Emittentin und die Holding werden durch die Niederländische Zentralbank und die Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt.

Die ABN AMRO Gruppe („**ABN AMRO**“ oder die „**Gruppe**“), die aus der Holding und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) besteht, ist eine internationale Bankengruppe, die eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen, einschließlich der Bereiche Privatkunden, Geschäftskunden und Investmentbanking, anbietet.

ABN AMRO berichtete zum 31. Dezember 2008 konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 667 Mrd. und zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 501 Mrd. für den letzten öffentlich berichteten Zeitraum.

Eigentümerstruktur und Kontrolle:

Die Holding hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der Holding werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“), Fortis N.V. und Fortis SA/NV („**Fortis**“) (die ihren Anteil an RFS

Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. („Santander“) (das „Konsortium“) gehalten wurden. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „Niederländische Staat“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBSG beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBSG ist die oberste Muttergesellschaft der Holding und der Emittentin. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe ist im konsolidierten Jahresabschluss der RBSG enthalten.

**Aufteilungsaktivitäten
im Jahr 2009 und 2010:**

Am 30. September 2009 teilte ABN AMRO mit, dass sie ein zweistufiges Verfahren gewählt hatte, um die rechtliche Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu vollziehen.

Die erste Stufe dieses zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 1 – „Rechtliche Abspaltung“: Am 6. Februar 2010 wurde die Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche von der ABN AMRO Bank N.V. (die „Abspaltende Gesellschaft“) auf einen neuen Rechtsträger, die ABN AMRO II N.V. (die „Erwerbende Gesellschaft“), übertragen. Einige Tochtergesellschaften sowie Teile der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten wurden auf die Erwerbende Gesellschaft vor diesem Tag getrennt übertragen. Des Weiteren wurden am 6. Februar 2010 die Abspaltende Gesellschaft in The Royal Bank of Scotland N.V. und die Erwerbende Gesellschaft, die die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche umfasst, in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt.

RBS N.V. und die umbenannte ABN AMRO Bank N.V. bleiben bis zum Abschluss der rechtlichen Aufteilung

gemäß der unten dargestellten Stufe 2 vollständig im Eigentum der ABN AMRO Holding N.V.

Die zweite Stufe des am 30. September 2009 bekannt gegebenen Verfahrens soll innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der rechtlichen Abspaltung wie folgt umgesetzt werden:

Stufe 2 – „Rechtliche Aufteilung“: Übertragung der Aktien an der Erwerbenden Gesellschaft (der umbenannten ABN AMRO Bank N.V.) von der ABN AMRO Holding N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft, die vollständig im Eigentum des Niederländischen Staates steht und von ABN AMRO Holding N.V. (die in RBS Holdings N.V. umbenannt wird) unabhängig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat:

Bis zum Abschluss der zweiten Stufe wird ABN AMRO weiterhin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der ABN AMRO Holding N.V. geleitet und auf konsolidierter Grundlage beaufsichtigt, wobei eine angemessene Kapitalausstattung, Liquiditätsmaßnahmen und Liquiditätsaufnahmen weiterhin an die Niederländische Zentralbank gemeldet und von dieser beaufsichtigt werden.

Nach der rechtlichen Abspaltung und bis zur rechtlichen Aufteilung werden der Vorstand und der Aufsichtsrat der RBS N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. jeweils identisch sein mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der ABN AMRO Holding N.V.

Banklizenz:

RBS N.V. wird ein integraler Bestandteil der RBSG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften („**RBS Gruppe**“) sein und grundsätzlich das internationale Darlehensgeschäft, die internationalen Transaktionsdienstleitungen und das Equities-Geschäft der RBS Gruppe umfassen. Diese verbleibenden Aktivitäten werden weiterhin Gegenstand der Aufsicht durch die Niederländische Zentralbank sein und auf konsolidierter Grundlage als Bestandteil der RBS Gruppe unter der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*)

stehen. Wegen der Änderung des Geschäftsmodells der RBS N.V. im Vergleich zur ABN AMRO Bank N.V. vor der Übernahme wurde von der Niederländischen Zentralbank am 3. Februar 2010 eine Lizenzerneuerung erteilt.

**Zuordnung der ausgegebenen
Schuldtitel:**

Als Teil des Aufteilungsprozesses haben die Mitglieder des Konsortiums eine Übereinkunft hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuordnung der durch ABN AMRO ausgegebenen Schuldtitel zu den von den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums erworbenen Geschäftsbereichen getroffen. Die LaunchPad-Programme, die u.a. die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beinhalten, wurden wirtschaftlich den von RBSG erworbenen Geschäftsbereichen von ABN AMRO zugeordnet.

**Geschäftszahlen für das Jahr
2008:**

Im Jahr 2008 verzeichnete die Gruppe einen Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 3,6 Mrd. Darin enthalten ist ein Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 12,9 Mrd. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten, dem ein Ertrag nach Steuern in Höhe von EUR 16,5 Mrd. aus der Veräußerung von eingestellten Geschäftsaktivitäten gegenübersteht. Das Ergebnis der fortgeführten Geschäftsaktivitäten wurde von einer schwierigen Handels- und Marktlage wesentlich beeinträchtigt. Der größte Teil der durch Marktturbulenzen entstandenen Verluste ist in dem Geschäftsbereich *Global Markets* entstanden, der von RBSG erworben wurde.

**Finanzergebnisse für das dritte
Quartal 2009:**

Für das dritte Quartal 2009 verzeichnete die Gruppe einen Verlust in Höhe von EUR 1.015 Mio., womit sich der Verlust seit Jahresbeginn für die ersten neun Monate bis zum 30. September 2009 auf EUR 3.662 Mio. erhöhte.

Der Verlust der Gruppe aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten für das dritte Quartal 2009 bestand aus einem auf die von RBSG erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 873 Mio., einem auf die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 32 Mio. und einem auf das Segment *Central Items* (Zentrale

Funktionen) der Gruppe entfallenden Verlust in Höhe von EUR 111 Mio., einschließlich der begrenzten positiven Ergebnisse, die dem verbleibenden Anteil von Santander an der Gruppe zugeordnet werden. Das Segment „*Central Items*“ (Zentrale Funktionen) umfasst Hauptverwaltungsaufgaben und weitere zentral verwaltete Aufgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern des Konsortiums zugewiesen sind. Der Verlust der Gruppe aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten betrug seit Jahresbeginn EUR 3.762 Mio. Das Ergebnis für die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche war leicht positiv in Höhe von EUR 45 Mio. Auf die von RBSG erworbenen Geschäftsbereiche entfiel ein Verlust in Höhe von EUR 3.636 Mio., und auf das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) entfiel ein Verlust in Höhe von EUR 171 Mio., einschließlich eines Gewinns für den verbleibenden Anteil von Santander an ABN AMRO.

**Kapital, Liquidität und
Finanzierung:**

Zum 30. September 2009 betrug die Kernkapitalquote (Tier 1) der Gruppe 15,1% (31. Dezember 2008: 10,9%), und die gesamte Eigenkapitalquote betrug 20,2% (31. Dezember 2008: 14,4%).

Die Kapitalmaßnahmen, die durch die RBSG zugunsten der Emittentin abgeschlossen wurden, bestehen aus der Aufnahme von Vermögenswerten in das am 19. Januar 2009 durch das britische Schatzamt (*HM Treasury*) angekündigte staatliche Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) mittels eines Garantievertrages zwischen der The Royal Bank of Scotland plc und RBS N.V. und einer Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von EUR 3,6 Mrd.

Die Kapitalquoten übersteigen damit weiterhin die von der Niederländischen Zentralbank während des Aufteilungsprozesses der ABN AMRO geforderten Mindestwerte für die Kernkapitalquote (Tier 1) und die gesamte Eigenkapitalquote von 9% bzw. 12,5%.

**Bonitätseinstufung nach
rechtlicher Abspaltung:**

Am 7. Januar 2010 gab Standard & Poor's bekannt, dass es erwartet, nach der rechtlichen Abspaltung eine A+ (langfristige Verbindlichkeiten) / A-1 (kurzfristige Verbindlichkeiten) Bonitätseinstufung mit stabilem Ausblick an die Abspaltende Gesellschaft zu vergeben.

Am 5. Februar 2010 erneuerte Fitch Ratings seine Erwartung, nach der rechtlichen Abspaltung eine AA- (langfristige Verbindlichkeiten) / F1+ (kurzfristige Verbindlichkeiten) Bonitätseinstufung mit stabilem Ausblick an die Abspaltende Gesellschaft zu vergeben.

Am 5. Februar 2010 vergab Moody's Investors Service eine vorläufige A2 (langfristige Verbindlichkeiten) / P-1 (kurzfristige Verbindlichkeiten) Bonitätseinstufung mit stabilem Ausblick an die Abspaltende Gesellschaft nach der rechtlichen Abspaltung.

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

**Risikofaktoren in Bezug auf
die Emittentin und die Garantin:**

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die für den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fähigkeit (i) der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Wertpapierinhaber“) und/oder (ii) der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen

kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen können, gehören unter anderen (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld, (iii) aufsichtsrechtliche Veränderungen und (iv) normale Bankrisiken, etwa veränderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Emissionspreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xi) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammen-

hang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Anlagedienstleistern abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagenvorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Aktien, Aktienkörbe oder Aktienindizes).

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie an die spezifische Struktur der jeweiligen Wertpapiere anzupassen.

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene

Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen vervollständigen, ändern oder ersetzen. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Indizes, Terminkontrakte auf Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw.

eines anderen Unternehmens der Gruppe) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Zertifikate, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren, ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszuzahlende Betrag höhenmäßig begrenzt (gecappt) ist.

Bonus Zertifikate:

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonus-Level (der „**Bonus-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonus-Levels. Ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungs-

zeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonus-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Bonus-Level und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht (Bonuszahlung).

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonus-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Performance des Basiswerts widerspiegeln (allerdings ohne Beteiligung an Dividenden oder Zinszahlungen des Basiswerts), und es erfolgt keine Bonuszahlung. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt eines Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

Reverse Bonus Zertifikate:

Bei Reverse Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen

Bedingungen *angegebenen Datum* (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Outperformance-Level (der „**Outperformance-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Outperformance-Level. Ferner tritt ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere, jedoch höher als der Outperformance-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber ferner einen festgelegten Bonusbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Outperformance-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Performance des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugs-

verhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.

**Capped Bonus bzw. Capped
Reverse Bonus Zertifikate:**

Wenn Bonus Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag auf einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (der „**Cap-Betrag**“) begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Level (der „**Cap-Level**“) hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap-Level hinaus teil.

Discount Zertifikate:

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Preis (der „**Cap-Preis**“) ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich

dieses Bruchteils gezahlt wird.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap-Preis ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap-Preis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Keinesfalls partizipiert der Wertpapierinhaber am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes, der über den Cap-Preis hinausgeht. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Zertifikaten grundsätzlich niedriger als der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), d.h. die Preisfestsetzung für Discountzertifikate erfolgt mit einem Abschlag im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert. Aufgrund des Discounts verfügen Discount Zertifikate über einen Risikopuffer, der Anleger bis zu einem gewissen Grad schützt, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt. Dennoch ist das Totalverlustrisiko nicht ausgeschlossen.

Quanto Zertifikate:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Bonus Zertifikate, Reverse Bonus Zertifikate und Discount Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Zertifikate eine Währungsabsicherung erhalten.

Emissionspreis:

Die Zertifikate werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den , Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, den durch das betreffende Zertifikat verbrieften Anspruch und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und

dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle

hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden

entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle

Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Die Zahlung und/oder Lieferung erfolgt im Fall einer automatischen Ausübung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber.

Jede solche Bescheinigung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, wenn (i) sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen definierte Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wert-

	papieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.
<i>Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:</i>	The Royal Bank of Scotland N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannte Rechtsträger.
<i>Abwicklung von Wertpapieren:</i>	Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Barbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.
<i>Clearingstelle:</i>	Clearstream Banking AG, Frankfurt („ CBF “), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („ CBL “) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („ Euroclear “) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.
<i>Marktstörung oder Fondsstörung:</i>	Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren definiert; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere definiert; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.
<i>Marktstörung in Schwellenländern:</i>	Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.
<i>Abrechnungsstörung:</i>	Liegt eine Abrechnungsstörung bei Wertpapieren mit

physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, definiert; die Definition kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in Produktbedingung 8 näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem

anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

4. Auf Seite 49 des Basisprospekts wird im Kapitel „ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE“ der Abschnitt „Registrierungsformular“ durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur ABN AMRO Holding N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 und dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die ABN AMRO Holding N.V. und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Soweit nicht in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen hierzu etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien des Registrierungsformulars (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten.

Außerdem werden die folgenden Dokumente (auf die im Registrierungsformular Bezug genommen wird) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) der öffentlich erhältliche konsolidierte Jahresabschluss der Garantin hinsichtlich der Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2007 endeten, einschließlich des Prüfungsberichts für die betreffenden Jahre, wie er im Geschäftsbericht für diese Geschäftsjahre eingefügt ist;
- (b) die öffentlich erhältliche Pressemitteilung vom 25. Mai 2009 im Zusammenhang mit den Finanzergebnissen der Gruppe für das erste Quartal 2009;
- (c) die Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars der Emittentin und der Garantin vom 30. Juni 2009 geltenden Fassung;
- (d) die Vorgaben für den Prüfungsausschuss, wie in den Regelungen für die Grundsätze und die beste Praxis des Aufsichtsrates vom 19. Februar 2008 enthalten;
- (e) die Pressemitteilung der Gruppe vom 2. Juli 2009 zum aktuellen Stand von Kapitalmaßnahmen;
- (f) der am 26. August 2009 veröffentlichte Zwischenbericht der Garantin für die 6 Monate, die zum 30. Juni 2009 endeten (der „**Zwischenbericht**“);
- (g) die Pressemitteilung, die im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht veröffentlicht wurde;
- (h) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, in der bekannt gegeben wird, dass die Emittentin an diesem Tag die Dokumente hinsichtlich der rechtlichen Abspaltung in den Niederlanden und Belgien bei der Handelskammer Amsterdam eingereicht hat, einschließlich der dazugehörigen Anlage I (Aktuelle Darstellung des Aufteilungsverfahrens);
- (i) die von der Emittentin am 7. Oktober 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die den vorgesehenen Zeitplan für das Aufteilungsverfahren darlegt;

- (j) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichten pro-forma Finanzinformationen zum 31. Dezember 2008 und zum 30. Juni 2009, die die Auswirkungen der rechtlichen Übertragungen und Abspaltungen auf die Emittentin (d.h. ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt)) und auf die ABN AMRO II N.V. (nunmehr in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt) widerspiegeln; und
- (k) die von der Garantin am 25. November 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die über die Finanzergebnisse der Garantin für das dritte Quartal für die 3 Monate, die zum 30. September 2009 endeten, berichtet.

Die in (a) – (k) genannten Dokumente wurden bei der AFM eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) bereitgehalten.

5. Auf Seite 49 des Basisprospekts wird im Kapitel „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ der Abschnitt „**Wesentliche Veränderungen**“ durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 30. September 2009 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin, der Holding oder der Gruppe eingetreten und seit dem 31. Dezember 2008 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin, der Holding oder der Gruppe gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der Übernahme der ABN AMRO Holding N.V. durch das Konsortium und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren. Eine aktuelle Darstellung der Aufteilung findet sich auf Seite 6 des Registrierungsformulars vom 30. Juni 2009, in der Mitteilung zum Verfahren der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 8 des vierten Nachtrags vom 19. Oktober 2009 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009 und der Bekanntmachung des Abschlusses der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 6 des sechsten Nachtrags vom 9. Februar 2010 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009.

6. Auf Seite 69 des Basisprospekts wird im Kapitel „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der erste Absatz des Abschnitts „**Einschbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei

der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten:

London, 9. Februar 2010

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

DANIEL KRAUSS
Zeichnungsberechtigter

21. OKTOBER 2009



ABN AMRO Bank N.V.

(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

ERSTER NACHTRAG

GEMÄSS

§ 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 11. AUGUST 2009

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE

(DER "BASISPROSPEKT")

ABN AMRO BANK N.V.

LAUNCHPAD PROGRAMM

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet zu werden braucht) hat durch schriftliche Erklärung gegenüber derjenigen Stelle zu erfolgen, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der ABN AMRO Bank N.V., London Branch, GBM, Legal Department, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden,

werden Kopien dieses Nachtrags zum Basisprospekt, in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Haupt- und Verwaltungssitz der Emittentin (Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande - ABN AMRO Investor Relations Department) und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland und www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile dieses Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen auftauchen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf Seite 9 des Basisprospektes, im Kapitel **“Zusammenfassung”**, ist der Absatz **“Geschäftszahlen für das erste Quartal 2009”** durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Geschäftszahlen für das zweite Quartal und das erste Halbjahr 2009:

Für das zweite Quartal 2009 verzeichnete die Gruppe einen Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 1.761 Mio., womit sich der Verlust für das erste Halbjahr auf EUR 2.647 Mio. beläuft. Der Gewinn der Gruppe für das zweite Quartal 2009 aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten hat sich im Vergleich zum ersten Quartal 2009 aufgrund von vermehrten Darlehensbeeinträchtigungen in den vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereichen sowie aufgrund von gestiegenen Verlusten in den von RBS erworbenen Geschäftsbereichen verringert, die aus engeren Credit Spreads und gestiegenen Rückstellungen für Abschreibungen auf Darlehen resultieren. Im zweiten Quartal 2009 steht einem Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 1.857 Mio. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten ein Gewinn nach Steuern aus eingestellten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 96 Mio. gegenüber. Der Gesamtverlust der Gruppe nach Steuern setzt sich zusammen aus einem auf die von RBS erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 1.835 Mio., einem auf die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 10 Mio. und einem auf das Segment Central Items (Zentrale Funktionen) der Gruppe entfallenden Verlust in Höhe von EUR 12 Mio. Die Halbjahreszahlen der Gruppe sind leicht positiv für die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche mit EUR 77 Mio., enthalten jedoch aus den von RBS erworbenen Geschäftsbereichen einen Verlust nach Steuern von EUR 2.763 Mio. sowie aus dem Segment Central Items (Zentrale Funktionen) der Gruppe einen Verlust nach

Steuern von EUR 60 Mio. Unter eingestellten Geschäftsaktivitäten wird ein den verbliebenen, von Santander erworbenen Geschäftsbereichen zuzuordnender Gewinn in Höhe von EUR 96 Mio. für das zweite Quartal 2009 und in Höhe von EUR 99 Mio. für das erste Halbjahr berichtet.

2. Auf Seite 9 des Basisprospektes, im Kapitel **“Zusammenfassung”**, ist der Text im Absatz **“Kapital, Liquidität und Finanzierung”** wie folgt zu ersetzen:

“Zum 30. Juni 2009 betrug das Kernkapital (Tier 1) der Gruppe 13,3% (31. Dezember 2008: 10,9%) und die gesamte Eigenkapitalquote betrug 17,9% (31. Dezember 2008: 14,4%). Darin kommt eine Reduzierung risikogewichteter Vermögenswerte im ersten Halbjahr und eine Kapitalzuführung durch die RFS Holding in Höhe von EUR 3 Mrd. zum Ausdruck. Die Kapitalquoten übersteigen damit weiterhin die von der Niederländischen Zentralbank während des Trennungsprozesses der ABN AMRO Gruppe geforderten Mindestwerte für die Kernkapitalquote (Tier 1) und die gesamte Eigenkapitalquote von 9% bzw. 12,5%. Am 31. Juli 2009 hat ABN AMRO eine EUR 800 Mio. Tier 1-Pflichtwandelanleihe (MCN) begeben, die von dem Minister erworben wurde. Am gleichen Tag wurde auch ein Kreditderivat (einen Credit Default Swap) mit Anfangsdatum nicht später als der 31. August 2009 unterzeichnet. Dadurch erhält ABN AMRO eine Kreditsicherung auf ein EUR 34,5 Mrd. Portfolio, bestehend aus selbst generierten Wohnungsbaudarlehen.”

3. Auf Seite 10 des Basisprospektes, im Kapitel **“Zusammenfassung”**, ist nach dem Text in der rechten Spalte im Absatz **“Negative Veränderung in der Bonitätseinstufung”** Folgendes einzufügen:

“Moody’s hat jedoch darauf hingewiesen, dass die langfristigen Bonitätseinstufungen der Emittentin und der Holding weiterhin der Überprüfung im Hinblick auf eine weitere Herabstufung unterliegen. Diese Rating-Maßnahme spiegeln Moody’s Ansicht wider, dass die momentanen Einstufungen nicht mehr mit der derzeitigen finanziellen Situation bzw. der wahrscheinlichen künftigen, sich aus der bevorstehenden Ausgliederung ergebenden, finanziellen Situation der Emittentin übereinstimmen.”

4. Auf Seite 49 des Basisprospektes, im Kapitel **“Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Garantie”**, ist der Absatz **“Wesentliche Veränderungen”** wie folgt zu ersetzen:

“Seit dem 30. Juni 2009 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin, der Holding oder der Gruppe eingetreten und seit dem 31. Dezember 2008 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin, der Holding oder

der Gruppe gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der Übernahme der ABN AMRO Holding N.V. durch das Konsortium und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren. Eine aktuelle Darstellung der Restrukturierung findet sich auf Seite 6 des Registrierungsformulars.”

London, 21. Oktober 2009

**ABN AMRO Bank N.V.,
London Branch**

Durch:

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

DANIEL KRAUSS
Zeichnungsberechtigter

11. August 2009



ABN AMRO Bank N.V.

(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE

ABN AMRO BANK N.V.

LAUNCHPAD-PROGRAMM

Dieser Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate (die „**Wertpapiere**“ oder „**Zertifikate**“), die von der ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009 und dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	26
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE	49
VERANTWORTLICHE PERSONEN	50
WICHTIGE HINWEISE	51
BESTEUERUNG	52
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	65
ALLGEMEINE ANGABEN	69
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	74
PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:	80
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Rohstoffe	80
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe	97
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Währungen	114
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Fonds	131
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Indizes	149
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Terminkontrakte auf Indizes	169
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Einzelaktien	186
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf einen Korb aus Einzelaktien	209
[Quanto] Discount Zertifikate auf Rohstoffe	232
[Quanto] Discount Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe	247
[Quanto] Discount Zertifikate auf Währungen	263
[Quanto] Discount Zertifikate auf Fonds	278
[Quanto] Discount Zertifikate auf Indizes	294
[Quanto] Discount Zertifikate auf Terminkontrakte auf Indizes	313
[Quanto] Discount Zertifikate auf Einzelaktien	328
[Quanto] Discount Zertifikate auf einen Korb aus Einzelaktien	349
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der ABN AMRO Bank N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 30. Juni 2009 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009 und dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Nach der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) ist die ABN AMRO Bank N.V. in diesen Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon nicht zivilrechtlich haftbar, sofern sie nicht irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) spezifiziert (die „**Emittentin**“)

Garantin: ABN AMRO Holding N.V. (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“)

Beschreibung der Garantie: Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem

15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechts-handlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Allgemeine Informationen über die Emittentin, die Holding und die Gruppe:

Die Holding und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die Holding ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die Holding und die Emittentin haben ihren Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift in den Niederlanden lautet: Postfach 283, 1000 EA Amsterdam.

Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824.

Die Emittentin und die Holding werden durch die Niederländische Zentralbank und die Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt.

Die Holding berichtete zum 31. Dezember 2008 konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 666,8 Mrd.

Die ABN AMRO Gruppe („**ABN AMRO**“ oder die „**Gruppe**“), die aus der Holding und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) besteht, ist eine internationale Bankengruppe, die eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen, einschließlich der Bereiche Privatkunden,

Geschäftskunden und Investmentbanking, anbietet.

Eigentümerstruktur und Kontrolle: Die Holding hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der Holding werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBS**“), Fortis N.V. und Fortis SA/NV („**Fortis**“) (die ihren Anteil an RFS Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. („**Santander**“) (das „**Konsortium**“). Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „**Niederländische Staat**“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilsinhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBS beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBS ist die oberste Muttergesellschaft der Holding und der Emittentin. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe ist im konsolidierten Jahresabschluss der RBS enthalten.

Aufteilung:

Nach Abschluss des Erwerbs der Holding durch das Konsortium im Oktober 2007 verhandelten und vereinbarten die Mitgliedsbanken des Konsortiums einen Grundsatzplan zur Erzielung von Synergien und zur Aufteilung und Übertragung der Geschäftsbereiche der ABN AMRO auf die jeweiligen Banken. RBS übernahm die Führungsverantwortung in der Leitung der ABN AMRO im Hinblick auf alle regulatorischen Anforderungen.

Nachdem die Übertragung von Geschäftsbereichen an Santander inzwischen im Wesentlichen abgeschlossen ist, besteht ABN AMRO jetzt aus den verbliebenen, von RBS erworbenen Geschäftsbereichen, den vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereichen und einigen ver-

bliebenen gemeinsamen Vermögenswerten, die als Teil des Segments *Central Items* (Zentrale Funktionen) geführt werden.

Die von RBS erworbenen Geschäftsbereiche bestehen aus der Geschäftseinheit *Europe* (einschließlich der von der RBS erworbenen Geschäftsbereiche in den Niederlanden) und den Geschäftseinheiten *Americas* (d.h. Nordamerika und Lateinamerika) und *Asia*. Die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche bestehen aus der Geschäftseinheit *Netherlands* (unter Ausschluss der von der RBS erworbenen Geschäftsbereiche) und der Geschäftseinheit *Private Clients* (Privatkunden). Das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) umfasst Hauptverwaltungsaufgaben und weitere zentral verwaltete Aufgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern des Konsortiums zugewiesen sind.

**Aufteilungsaktivitäten
im Jahr 2009:**

RBS, Santander und der Niederländische Staat erarbeiten derzeit einen gemeinsamen Plan zur rechtlichen Trennung der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche von den verbleibenden, von RBS erworbenen Geschäftsbereichen in zwei separate Banken.

Nach Abtrennung der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche soll die derzeitige ABN AMRO Bank N.V. in „The Royal Bank of Scotland N.V.“ („**RBS N.V.**“) umbenannt werden. Die künftige RBS N.V. soll Teil der RBS Gruppe sein und hauptsächlich das internationale Kredit- und Transaktionsdienstleistungsgeschäft der RBS Gruppe beinhalten.

Die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche sollen auf eine neue rechtliche Einheit mit eigener Banklizenz übertragen werden, die den Namen „ABN AMRO Bank N.V.“ tragen soll. Die rechtliche Trennung soll bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

Am 26. Juni 2009 beantragte der niederländische Finanzminister (der „**Minister**“) im Rahmen eines Schreibens an

das niederländische Parlament betreffend die Strategie, das Risikomanagement, die rechtliche Struktur und den Aufteilungsplan die Zustimmung zu bestimmten Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche der ABN AMRO sowie zur Vornahme der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen und Eingehung von erforderlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit EU-Auflagen.

Bei den von dem Minister vor dem Parlament beantragten Kapitalmaßnahmen handelt es sich um ein Instrument zur Kapitalentlastung (*Capital Relief Instrument* – „CRI“) und eine Pflichtwandelanleihe (*Mandatory Convertible Note* – „MCN“) mit einer positiven Kapitalwirkung von insgesamt EUR 2,5 Mrd. Die Kapitalmaßnahmen sollen der Vorbereitung der Trennung der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche der ABN AMRO dienen, wie in der Gesellschaftervereinbarung mit RBS und Santander festgelegt.

Die Kapitalmaßnahmen des Niederländischen Staats stehen unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigung sowie der Genehmigung durch das niederländische Parlament und die Europäische Kommission.

**Zuordnung der ausgegebenen
Schuldtitel:**

Als Teil des Aufteilungsprozesses haben die Mitglieder des Konsortiums eine Übereinkunft hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuordnung der durch ABN AMRO ausgegebenen Schuldtitel zu den von den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums erworbenen Geschäftsbereichen getroffen. Die LaunchPad-Programme, die u.a. die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beinhalten, wurden wirtschaftlich den von RBS erworbenen Geschäftsbereichen von ABN AMRO zugeordnet.

Geschäftszahlen für das Jahr 2008:

Im Jahr 2008 verzeichnete die Gruppe einen Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 3,6 Mrd. Darin enthalten ist ein Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 12,9 Mrd. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten, dem ein Ertrag nach

Steuern in Höhe von EUR 16,5 Mrd. aus der Veräußerung von eingestellten Geschäftsaktivitäten gegenübersteht. Das Ergebnis der fortgeführten Geschäftsaktivitäten wurde von einer schwierigen Handels- und Marktlage wesentlich beeinträchtigt. Der größte Teil der durch Marktturbulenzen entstandenen Verluste ist in dem Geschäftsbereich *Global Markets* entstanden, der von RBS erworben wurde.

Geschäftszahlen für das erste Quartal 2009:

Für das erste Quartal 2009 verzeichnete die Gruppe einen Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 886 Mio. Einem Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 889 Mio. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten steht ein Ertrag nach Steuern aus eingestellten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 3 Mio. gegenüber. Der Gesamtverlust der Gruppe nach Steuern setzt sich zusammen aus einem auf die von RBS erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 928 Mio., einem auf die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 87 Mio., einem auf das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) der Gruppe entfallenden Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 48 Mio. und einem Gewinn in Höhe von EUR 3 Mio., der auf diejenigen Geschäftsbereiche entfällt, die von Santander erworben wurden, aber noch in der Gruppe verblieben sind und als nicht fortgeführt behandelt werden.

Wenngleich ein Verlust zu verzeichnen war, haben sich die Geschäftszahlen für die fortgeführten Geschäftsaktivitäten gegenüber dem letzten Halbjahr 2008 verbessert. Den größten Anteil an dieser Verbesserung tragen die von RBS erworbenen Geschäftsbereiche, in denen die großen Wertabschreibungen sowie Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung von Portfolien und Aktivitäten an RBS, die im Jahr 2008 zu verzeichnen waren, im ersten Quartal 2009 nicht mehr in demselben Ausmaß auftraten.

Kapital, Liquidität und Finanzierung:

Zum 31. März 2009 betrug das Kernkapital (Tier 1) der Gruppe 12,7% (31. Dezember 2008: 10,9%) und die

gesamte Eigenkapitalquote betrug 16,8% (31. Dezember 2008: 14,4%). Darin kommt eine Reduzierung risikogewichteter Vermögenswerte im ersten Quartal und eine Kapitalzuführung durch RBS in Höhe von EUR 3 Mrd. zum Ausdruck. Die Kapitalquoten übersteigen damit weiterhin die von der Niederländischen Zentralbank während des Trennungsprozesses der ABN AMRO Gruppe geforderten Mindestwerte für die Kernkapitalquote (Tier 1) und die gesamte Eigenkapitalquote von 9% bzw. 12,5%.

Die vom Minister am 26. Juni 2009 gegenüber dem niederländischen Parlament beantragten Kapitalmaßnahmen werden die Kapitalquoten der ABN AMRO wie folgt verbessern:

Das geplante CRI wird die risikogewichteten Vermögenswerte der Bank um ca. EUR 19 Mrd. reduzieren. Dies stellt im Vergleich zu den zum 31. März 2009 veröffentlichten Kapitalquoten und auf Basis der in dem Schreiben vom 26. Juni 2009 dargelegten Bedingungen eine Erhöhung der Kernkapitalquote (Tier 1) um ca. 170 Basispunkte und der gesamten Eigenkapitalquote um ca. 225 Basispunkte dar. Die vorgesehene MCN ist als Kernkapital (Tier 1) einzuordnen und wird sowohl die Kernkapitalquote (Tier 1) als auch die gesamte Eigenkapitalquote zum 31. März 2009 um ca. 50 Basispunkte erhöhen. Die kombinierten positiven Effekte beider Kapitalmaßnahmen zusammen werden im Vergleich zu der Situation zum 31. März 2009 hinsichtlich der Kernkapitalquote (Tier 1) ca. 220 Basispunkte und hinsichtlich der gesamten Eigenkapitalquote ca. 275 Basispunkte betragen.

Negative Veränderung in der Bonitätseinstufung:

Am 4. August 2009 hat die Ratingagentur Moody's Investors Service („**Moody's**“) bekanntgegeben, dass sie die langfristige Bonitätseinstufung der Emittentin auf Aa3 von Aa2 und die der Holding auf A1 von Aa3 gesenkt hat. Gleichzeitig hat Moody's die kurzfristige Einstufung Prime-1 der Emittentin bestätigt.

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer von Wertpapieren vor der Tatigung von Anlagen zu schutzen, die nicht fur ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Kaufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschaftstatigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die fur den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fahigkeit (i) der Emittentin zur Erfullung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenuber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Wertpapierinhaber“) und/oder (ii) der Garantin zur Erfullung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeintrachtigen kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen konnen, gehoren unter anderen (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld, (iii) aufsichtsrechtliche Veranderungen und (iv) normale Bankrisiken, etwa veranderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditatsrisiken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind fur die Einschatzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zahlen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollstandigen Verlust** der Anlage fuhren kann, (ii) die Wertpapiere moglicherweise nicht fur alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann,

(iv) der Emissionspreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xi) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Anlagedienstleistern abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wert-

papierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Aktien, Aktienkörbe oder Aktienindizes).

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie an die spezifische Struktur der jeweiligen Wertpapiere anzupassen.

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen vervollständigen, ändern

oder ersetzen. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Indizes, Terminkontrakte auf Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbiefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Zertifikate, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren, ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszuzahlende Betrag höhenmäßig begrenzt (gecappt) ist.

Bonus Zertifikate:

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonus-Level (der „**Bonus-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonus-Levels. Ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonus-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Bonus-Level und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht (Bonuszahlung).

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonus-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und

dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Performance des Basiswerts widerspiegeln (allerdings ohne Beteiligung an Dividenden oder Zinszahlungen des Basiswerts), und es erfolgt keine Bonuszahlung. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt eines Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

Reverse Bonus Zertifikate:

Bei Reverse Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen *angegebenen Datum* (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Outperformance-Level (der „**Outperformance-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt

für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Outperformance-Level. Ferner tritt ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere, jedoch höher als der Outperformance-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber ferner einen festgelegten Bonusbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Outperformance-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Performance des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.

Capped Bonus bzw. Capped Reverse Bonus Zertifikate: Wenn Bonus Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag auf einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (der „**Cap-Betrag**“) begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Level (der „**Cap-Level**“) hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus

Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap-Level hinaus teil.

Discount Zertifikate:

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Preis (der „**Cap-Preis**“) ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap-Preis ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap-Preis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Keinesfalls partizipiert der Wertpapierinhaber am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes, der über den Cap-Preis hinausgeht. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Zertifikaten grundsätzlich niedriger als der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), d.h. die Preisfestsetzung für Discountzertifikate erfolgt mit einem Abschlag im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert. Aufgrund

des Discounts verfügen Discount Zertifikate über einen Risikopuffer, der Anleger bis zu einem gewissen Grad schützt, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt. Dennoch ist das Totalverlustrisiko nicht ausgeschlossen.

Quanto Zertifikate:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Bonus Zertifikate, Reverse Bonus Zertifikate und Discount Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Zertifikate eine Währungsabsicherung erhalten.

Emissionspreis:

Die Zertifikate werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den , Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, den durch das betreffende Zertifikat verbrieften Anspruch und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in de-

materialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen

und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „Ersatzemittentin“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Die Zahlung und/oder Lieferung erfolgt im Fall einer automatischen Ausübung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber.

Jede solche Bescheinigung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, wenn (i) sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den

Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen definierte Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

ABN AMRO Bank N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannte Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Barbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen

Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren definiert; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere definiert; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung:

Liegt eine Abrechnungsstörung bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert

physisch geliefert werden kann, definiert; die Definition kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in Produktbedingung 8 näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Wertpapieren vor der Tätigkeit von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular sowie in den Nachträgen und in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren die Fähigkeit (i) der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, und (ii) der ABN AMRO Holding N.V., ihren Verpflichtungen im Rahmen der von der ABN AMRO Holding N.V. in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Emittentin abgegebenen Garantie nachzukommen, beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wichtigsten Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings können auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf dem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfügung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

Begriffen und Ausdrücken, die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt definiert werden, kommt in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung zu, es sei denn sie sind in diesem Abschnitt anders definiert oder es ergibt sich etwas anderes aus dem Zusammenhang.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (Risk Factors) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie spezifischer für die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbare Struktur zu machen.

2.1 Allgemeine Risiken

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Indizes, Terminkontrakte auf Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Zertifikate sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie **ihre gesamte Anlage verlieren können**, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in den Wertpapieren die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Emissionspreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder durch Verweis in diese einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanz-

beraters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Der Wert der Wertpapiere kann zwischen dem Kaufzeitpunkt und dem Tag, an dem die zu zahlenden Beträge nach einer Ausübung bzw. Kündigung festgelegt werden, steigen oder fallen. Wertpapierinhaber können einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die Berechnungsstelle in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf null festsetzen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. (Potenzielles) Anpassungsereignis vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und

spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Emissionstag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Die Kosten, die der Emittentin für die Absicherung dieses festen Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung entstehen, wirken sich auf den Wert der Wertpapiere aus. Diese Auswirkung wird sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.
- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der

Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und der Garantin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Emissionspreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Emissionspreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das

Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen

gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Bedingungen vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüberhinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können höher oder niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies ebenfalls zu Verzögerungen beim Erhalt von Zahlungen bzw. Lieferungen führen.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Wertpapierinhaber unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7; zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden

gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „Anwendbare Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls eine Absicherungsstörung eintritt. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Nominee-Dienstleister mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt, oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch eine der Zahlstellen haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der Produktbedingung 9 genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Besondere Risiken

Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind

Allgemein

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren, ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszahlende Betrag höhenmäßig begrenzt (gecappt) ist.

Bonus Zertifikate

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonus-Level (der „**Bonus-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonus-Levels. Ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonus-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Bonus-Level und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht (Bonuszahlung).

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonus-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Performance des Basiswerts widerspiegeln (allerdings ohne Beteiligung an Dividenden oder Zinszahlungen des Basiswerts), und es erfolgt keine Bonuszahlung. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt eines Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

Reverse Bonus Zertifikate

Bei Reverse Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Outperformance-Level (der „**Outperformance-Level**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Outperformance-Level. Ferner tritt ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere, jedoch höher als der Outperformance-Level ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber ferner einen festgelegten Bonusbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Outperformance-Level, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Performance des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.

Capped Bonus Zertifikate und Capped Reverse Bonus Zertifikate

Wenn Bonus Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag auf einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (der „**Cap-Betrag**“) begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den in den

Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Level (der „**Cap-Level**“) hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap-Level hinaus teil.

Discount Zertifikate

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap-Preis (der „**Cap-Preis**“) ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap-Preis ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap-Preis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Keinesfalls partizipiert der Wertpapierinhaber am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes, der über den Cap-Preis hinausgeht.

Quanto Zertifikate

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Bonus Zertifikate, Reverse Bonus Zertifikate und Discount Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Zertifikate eine Währungsabsicherung erhalten.

2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die beziehen, sind mit bestimmten Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais)

sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.

- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.
- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer.

Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „*Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen*“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds

Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit. Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „**Referenzfonds**“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Bei einem Referenzfonds mit längerer bisheriger Geschäftstätigkeit stellt dessen Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen. Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige Aus-

wirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

Liquiditätsrisiko. Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicherweise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen. Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten. Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital.

Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente. Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler, Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstruments.

Interessenkonflikte. Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von u. a. Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen, um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigkeit risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

Währungsrisiko. Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung haben.

Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken. Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

- (a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;
- (b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;
- (c) Zuteilungsstrategien des Anlageberaters;
- (d) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;
- (e) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;
- (f) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;
- (g) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;

- (h) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und
- (i) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien und Aktienindizes

Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Barbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einen Korb aus Aktien oder auf einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Referenzwährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Dividenden und Ausschüttungen. Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr

verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehend), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beein-

trüchtigungen eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung, Fondsstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatiler und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur ABN AMRO Holding N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der ABN AMRO Bank N.V., die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der ABN AMRO Bank N.V. vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009 und dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Soweit nicht in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen hierzu etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 31. März 2009 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin, der Holding oder der Gruppe eingetreten und seit dem 31. Dezember 2008 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin, der Holding oder der Gruppe gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der Übernahme der ABN AMRO Holding N.V. durch das Konsortium und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren. Eine aktuelle Darstellung der Restrukturierung findet sich auf Seite 6 des Registrierungsformulars.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

ABN AMRO Holding N.V. (hinsichtlich der sie selbst und die ABN AMRO Bank N.V. betreffenden Angaben) und ABN AMRO Bank N.V. (hinsichtlich der sie selbst betreffenden Angaben), deren jeweiliger Sitz und jeweilige Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 10, Postfach 283, 1000 EA Amsterdam, Niederlande, befinden, sind für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklären ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente in Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der ABN AMRO-Bankengruppe (die „**Gruppe**“) seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

BESTEUERUNG

Potenzielle Erwerber der Zertifikate, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Zertifikate nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres steuerlichen Beraters einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Zertifikate nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Zertifikate erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Zertifikate noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Zertifikaten, ihrer Übertragung oder Einlösung anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Zertifikate nicht vorgesehen ist.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Zertifikate beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der

Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Zertifikate wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte Behandlung der Zertifikate oder eine bestimmte Rechtsfolge in Bezug auf deren Erwerb, Veräußerung oder Einlösung dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Zertifikate zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Zertifikate ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

3.1 Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus den Zertifikaten im Privatvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Besteuerung von Kapitaleinkünften im Privatvermögen, soweit diese nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, grundlegend neu geregelt. Unter die Neuregelungen fallen neben Zinsen und Dividenden u. a. auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren unabhängig von deren Haltedauer, d. h. auch Gewinne aus der Veräußerung und Einlösung der Zertifikate.

Wesentlicher Teil der Neuregelungen ist die Einführung eines pauschalen Steuersatzes von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer) für private Kapitaleinkünfte. Für jedes Kalenderjahr wird nunmehr ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von EUR 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des Gewinns bzw. für die Berücksichtigung des Verlustes aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung nach Abzug der Anschaffungskosten sowie der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen. Wird bei der Einlösung der Zertifikate kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, wird bei der Ermittlung der Einnahmen aus der Einlösung der Börsenkurs der gelieferten Aktien zugrunde gelegt.

Weiterer wesentlicher Teil der Neuregelungen ist, dass die Einkommensteuer auf private Kapitaleinkünfte nunmehr im Regelfall im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts erhoben wird, wobei die Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung hat (aus diesem Grund wird auch der Begriff „Abgeltungsteuer“ verwendet). Für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer gelten folgende Regeln:

Wenn die Zertifikate in einem Depot bei einem inländischen (d.h. deutschen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, bei einer inländischen (d.h. deutschen) Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder bei einem inländischen (d.h. deutschen) Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen (d.h. deutschen) Wertpapierhandelsbank (alle zusammen nachfolgend als „**Inländische Auszahlende Stelle**“ bezeichnet) seit dem Erwerb verwahrt werden, wird diese Stelle 25 % Kapitalertragsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer) auf den Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung erheben, der nach den eben genannten Grundsätzen zu ermitteln ist.

Soweit die Zertifikate nicht seit dem Erwerb von derselben Inländischen Auszahlenden Stelle verwahrt worden sind, wird die Inländische Auszahlende Stelle bei einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate die eben genannte Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder der Einlösung der Zertifikate erheben, es sei denn, (i) ihr gegenüber wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten der Zertifikate von der bisherigen Inländischen Auszahlenden Stelle mitgeteilt oder (ii), soweit es sich bei der abgebenden Stelle, d.h. der bisherigen Stelle, um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat nach Art. 17 Abs. 2 Ziffer i der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen oder eine in diesen Gebieten belegene Zweigstelle eines inländischen (d.h. deutschen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts handelt, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis der Anschaffungskosten durch eine Bescheinigung dieses ausländischen Instituts bzw. dieser ausländischen Zweigstelle führt. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungskosten ausgeschlossen.

Werden bei der Einlösung der Zertifikate Aktien an den Anleger geliefert, wird die Inländische Auszahlende Stelle, wenn daneben auch Geld an ihn gezahlt wird, die Kapitalertragsteuer von diesem Geld abziehen. Soweit dieses Geld für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer nicht ausreicht oder wenn neben der Lieferung der Aktien kein Geld an den Anleger gezahlt wird, wird die Inländische Auszahlende Stelle den Anleger auffordern, ihr den für die Zahlung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu

stellen. Soweit er dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird die Inländische Auszahlende Stelle dies dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzeigen, das die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Anleger nachfordern wird.

Obwohl, wie vorstehend beschrieben, die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer für Anleger, die ihre Zertifikate im Privatvermögen halten, abgeltende Wirkung hat, soweit die Einkünfte aus den Zertifikaten nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, kann der Anleger mit der Einkommensteuererklärung für die Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in bestimmten Fällen eine Steuerfestsetzung beantragen, insbesondere in Fällen eines nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrages oder wenn die Kapitalertragsteuer auf 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder der Einlösung der Zertifikate erhoben worden ist.

Zudem kann ein Anleger, dessen persönlicher Einkommensteuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist, eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach den allgemeinen Regeln beantragen. Jedoch ist auch in diesem Fall kein Abzug der tatsächlich im Zusammenhang mit diesen Einkünften entstandenen Werbungskosten möglich.

Bei einer Verwahrung der Zertifikate bei einem ausländischen (d.h. nicht-deutschen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind, da in diesem Fall keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird, die Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate vom Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate können, wenn die Regelungen zur Abgeltungsteuer anwendbar sind, nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; es ist nicht möglich, solche Verluste mit Einkünften anderer Einkunftsarten zu verrechnen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

3.2 Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus den Zertifikaten, die dem Betriebsvermögen einer natürlichen Person oder deren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind

Gehören die Zertifikate zum Betriebsvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers oder gehören die Einkünfte daraus zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, so ist jeder Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate einkommensteuerpflichtig und in der steuerlichen Veranlagung des Anlegers zu erfassen. Insoweit findet keine pauschale Besteuerung in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer), sondern der persönliche Steuersatz des

Anlegers Anwendung. Handelt es sich um ein gewerbliches Betriebsvermögen, unterliegen die Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Zertifikate auch der Gewerbesteuer.

Bei Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate hat eine Inländische Auszahlende Stelle grundsätzlich entsprechend den in 3.1 dargestellten Grundsätzen Kapitalertragsteuer einzubehalten. Eine einbehaltene Kapitalertragsteuer stellt jedoch in diesem Fall lediglich eine Vorauszahlung auf die sich im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des Anlegers ergebende Einkommensteuerschuld dar und hat keine abgeltende Wirkung. Der Anleger kann allerdings bei der Inländischen Auszahlenden Stelle auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragen, dass keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Etwaige Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften des Anlegers verrechenbar. Soweit die Zertifikate zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören, kann die Verlustverrechnungsmöglichkeit jedoch stark eingeschränkt sein.

3.3 Steuerliche Behandlung von Zertifikaten im Betriebsvermögen einer Körperschaft

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft gehalten, sind sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig und in der steuerlichen Veranlagung der Körperschaft zu erfassen. Auf entsprechende Gewinne behält die Inländische Auszahlende Stelle grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer ein. Die Verrechnung von etwaigen Verlusten aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate mit anderen positiven Einkünften der Körperschaft außer solchen aus Termingeschäften ist nur eingeschränkt möglich.

3.4 Steuerliche Behandlung von Zertifikaten im Vermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger sind mit ihren Einkünften aus den Zertifikaten generell nicht in Deutschland steuerpflichtig, und es wird auf diese Einkünfte keine Kapitalertragsteuer erhoben (selbst dann nicht, wenn die Zertifikate in einem Wertpapierdepot einer Inländischen Auszahlenden Stelle verwahrt werden). Ausnahmeregelungen können zur Anwendung kommen, wenn zum Beispiel die Zertifikate im Betriebsvermögen einer ständigen Niederlassung des Anlegers in Deutschland (inländische Betriebsstätte oder inländischer ständiger Vertreter) gehalten werden, die Einkünfte sonstigen Einkunftsarten aus deutschen Quellen (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) zuzurechnen sind oder Formvorschriften nicht erfüllt werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) *Private Investoren*

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**EStG**“) gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (Bundesministerium für Finanzen; „**BMF**“, Einkommensteuerrichtlinien 2000; „**EStR 2000**“ Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers (somit der Rücklösungsgewinn), die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers vor dem Abrechnungstag entstehen (somit der Veräußerungsgewinn), Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Zertifikate gelten grundsätzlich als Forderungswertpapiere i.S.d. § 93 Abs 3 Z 1 EStG. Werden die Zinserträge aus einem Forderungswertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (hierbei handelt es sich um jene inländische Stelle, die dem Anleger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit oder anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt; dies ist üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Erträge bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem Sondersteuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Werden die Zinserträge vor dem Abrechnungstag durch Veräußerung des Forderungswertpapiers realisiert, erfolgt in zeitlicher Hinsicht eine steuerliche Erfassung bis zu diesem Zeitpunkt angelaufener Zinserträge beim Veräußerer (so genannte Stückzinsen). Diese Zinserträge unterliegen der oben beschriebenen (abzug-)steuerlichen Behandlung.

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem Sondersteuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) ***Abwicklung durch Zahlung eines Barbetrages oder durch Lieferung des Basiswertes***

Kann die Emittentin ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe des Basiswertes tilgen und liegen die Zinsen unter diesem Wertpapier deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, ist dies nach Auffassung des BMF (im Zusammenhang mit Aktienanleihen) ein Indiz für den Umstand, dass damit ein entsprechender Risikoausgleich abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen stehen dann auch in unmittelbarem Zusammenhang mit allfälligen Verlusten, die bei Einlösung durch Hingabe des Basiswertes entstehen. Eine Verrechnung der Zinsen mit diesen Verlusten ist daher zulässig. Insoweit Zinsen den Verlust, der durch die Wertpapiertilgung in Form der Hingabe des Basiswertes entsteht, abdecken, unterliegen sie dabei nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, so liegt eine rückgängigmachung von Kapitalerträgen iSd § 95 Abs 6 EStG 1988 vor, die zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer für Zinsen führt, soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann, unabhängig vom Vorbesitzer, jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Der Wertpapierinhaber hat die Möglichkeit eine darüber hinausgehende Kapitalertragsteuergutschrift im Wege der Veranlagung oder, wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung nicht vorliegen, gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung („BAO“) zu beantragen (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

(d) ***Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds***

Als nicht-österreichischer Investmentfonds gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien ist (§ 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes; „InvFG“). Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Nicht als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs 1 InvFG gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starrten“ oder jederzeit

veränderbaren Index handelt (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008; „**InvFR 2008**“ Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation als Anteilschein an einem nicht-österreichischen Investmentfonds ist für jedes Wertpapier gesondert zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist, das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist und der Bank schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001; „**KStR 2001**“ Rz 1463 f).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Zusammenhang mit den Wertpapieren (das sind Verkäufe von Wertpapieren innerhalb eines Jahres nach deren Anschaffung) sollten für Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig sein. Für Einkünfte aus Spekulationsgeschäften besteht eine beschränkte Steuerpflicht gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Davon wird bei den gegenständlichen Wertpapieren nicht ausgegangen.

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG

unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 20 % (ab 01. Juli 2011: 35 %). Als Zinsen i.S.d. EU-QuStG gelten unter anderem gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen oder bezahlte Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, in der (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers) angegeben sind. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

Bei der Beurteilung von Erträgen aus Kapitalanlagen, deren Wert direkt vom Wert einer zu Grunde liegenden Bezugsgröße (Basiswert) abhängt (Wertpapiere) und die über keinerlei Kapitalgarantie verfügen (auch zugesicherte Zinsen gelten in diesem Zusammenhang als Kapitalgarantie), ist grundsätzlich auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Erträge auf Aktien oder Aktienindizes sind keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG. Auch Erträge aus Wertpapieren auf Anleiheindizes gelten nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG, wenn sich der Index aus mindestens fünf Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt und der Anteil einer Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt. Bei dynamischen Wertpapieren muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Bei statischen Wertpapieren sind Änderungen der Gewichtung, die sich nach der Emission ergeben, unschädlich. Gleiches gilt auch für Fondsindizes, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt und der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt. Bezieht sich das Wertpapier auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, sind die Erträge dann keine Zinsen, wenn sich der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittentinnen zusammensetzt und der Anteil einer einzelnen Anleihe oder eines einzelnen Fonds nicht mehr

als 80 % des jeweiligen Index beträgt. Keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG sind schließlich auch Erträge aus Wertpapieren auf Metalle, Währungen, Wechselkursen und dergleichen.

Bei Kapitalanlagen, deren Wert direkt vom Wert einer zu Grunde liegenden Bezugsgröße (Basiswert) abhängt und die über eine Kapitalgarantie verfügen (als Kapitalgarantie gilt jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals), gelten alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen für die Kapitalüberlassung (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Die nicht garantierten Erträge hängen von ihrer Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, gelten die Erträge als Zinsen i.S.d. EU-QuStG. Besteht die Bezugsgröße hingegen aus Equities (Aktien, Aktienindizes oder -körbe) Metallen, Währungen, Wechselkursen, etc. sind die Erträge keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG. Bei Kapitalanlagefonds als Bezugsgröße liegen nur insoweit Zinsen i.S.d. EU-QuStG vor, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen i.S.d. EU-QuStG resultieren. Liegen schließlich Wertpapiere, deren Erträge keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG sind, als Bezugsgröße vor, so sind auch die Erträge aus der Bezug nehmenden Kapitalanlage keine Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes (Information des BMF vom 01. August 2005).

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf das gegenwärtige Recht und die gegenwärtige Praxis im Vereinigten Königreich in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Händler); für diese gelten besondere Vorschriften. Künftige Inhaber von Wertpapieren, die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind oder die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung als der des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, sollten den Rat ihrer professionellen Berater einholen.

5.1 Quellensteuer

Nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begebene Wertpapiere

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt für die Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begebene Wertpapiere

Zahlungen auf die Wertpapiere können ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen weder als

Zinsen noch als jährliche Zahlungen für Zwecke der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen als Zinsen oder jährliche Zahlungen für Zwecke der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern es sich bei den Wertpapieren um Derivatkontrakte handelt, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des Corporation Tax Act 2009 berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 ausgeschlossen sind).

5.2 Stempelsteuern

Vorbehaltlich der nachfolgenden Darstellung sind im Vereinigten Königreich auf die Emission von Wertpapieren sowie auf die Übertragung von auf den Inhaber lautenden Wertpapieren durch Lieferung keine Kapital-, Stempel- oder ähnlichen Steuern zu zahlen.

Bei auf den Inhaber lautenden Wertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten, wird bei einer Emission im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere erhoben. Bei einer Emission außerhalb des Vereinigten Königreichs wird bei der Emission entsprechender Wertpapiere keine Stempelsteuer erhoben. Jedoch fällt bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes des betreffenden Wertpapiers an.

Möglicherweise fallen auch bei der Übertragung eines Vermögenswertes bei physischer Lieferung der Wertpapiere Stempel- oder ähnliche Steuern an.

6. RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER DIE BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN

Die Europäische Union hat eine Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EG) verabschiedet. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Auskünfte über die Zahlung von Zinsen oder gleichartigen Einnahmen zu erteilen, die von einer Person an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Privatperson geleistet werden, mit Ausnahme von Österreich, Belgien und Luxemburg, die stattdessen während eines Übergangszeitraums im Rahmen eines Quellensteuersystems eine Abzugsteuer auf solche Zahlungen erheben, die im Laufe des

Übergangszeitraums auf 35 % anwächst, sofern sie während dieses Zeitraums keine andere Entscheidung treffen.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die ab dem 1. Juli 2005 geltende Zinsinformationsverordnung umgesetzt.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere erfolgt innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und soweit der Emittentin hierdurch keine Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung oder

Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
(1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250,
(2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettojahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. NIEDERLANDE

Wertpapiere, die im Sinne der Begriffsbestimmung des niederländischen Gesetzes über Sparbriefe (*Wet inzake spaarbewijzen*) als Sparbriefe eingestuft werden, können nur unter Vermittlung der Emittentin oder einer zugelassenen Einrichtung der Euronext Amsterdam N.V. unter ordnungsgemäßer Beachtung des Gesetzes über Sparbriefe und seiner Durchführungsverordnungen (einschließlich Registrierungsvorschriften) übertragen oder angenommen werden. Diese Vermittlung entfällt

- (a) bei der Erstbegebung dieser Wertpapiere an ihren ersten Inhaber;
- (b) bei Übertragungen und Lieferungen durch natürliche Personen, die dabei nicht in Ausübung eines Berufs handeln; und
- (c) für die Begebung und den Handel dieser Wertpapiere, wenn sie außerhalb der Niederlande in effektiver Form ausgegeben und nicht im Rahmen des Primärhandels oder unmittelbar danach in den Niederlanden vertrieben werden.

4. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das „**Wertpapiergesetz**“) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesenen Bedeutungen.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten,

den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Vermittler, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
 - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
 - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;
 - (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
 - (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
 - (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechtigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Der Vorstand der Emittentin ist in seiner Eigenschaft als Vertreter der Emittentin verantwortlich für die Begebung von Schuldtiteln. Der Vorstand der Emittentin hat die Begebung von Schuldtiteln einschließlich der Wertpapiere gemäß Beschluss vom 17. Dezember 2003 dem *Group Asset and Liability Committee* übertragen. Zudem wurde gemäß Beschluss vom 19. Februar 2009 sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin die Begebung von Wertpapieren durch den Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt. Sämtliche Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen oder anderen Vorgaben sämtlicher Regulierungsbehörden, derer die Emittentin nach niederländischem Recht bedarf, wurden für die Begebung der Wertpapiere erteilt bzw. erfüllt.

Börsennotierung

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Einschbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Haupt- und Verwaltungssitz der Emittentin (ABN AMRO Investor Relations Department, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und

- (c) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Anlegern wird empfohlen, die einsehbaren Dokumente zu lesen, denen weitere Informationen, teilweise auch über die Finanz- und Geschäftslage der Emittentin, der Garantin und der Gruppe, zu entnehmen sind.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Reduzierung und Rücknahme

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Emissionstag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere

nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilten Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [●] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Wertpapierkennnummern:	[●][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
Emissionstag:	[●]
Emissionspreis:	[●] ¹
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[●]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[●]]
[Market-Making:	[●]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Land/Länder: [●] Beginn: [●] [Ende: [●]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[●]]
Gesamtsumme des Angebots:	[●][Ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[●]]
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Nach Kenntnis der Emittentin haben neben ihr selbst keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][●]]

¹ Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Emissionspreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Emissionspreis ermittelt werden wird, anzugeben.

Angaben darüber, wo Informationen zum den Basiswert erhältlich sind:

[•]²

[Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „Basiswert“), handelt es sich lediglich um Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen oder Auszüge daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Erstellung der Zusammenfassung dieser Informationen oder der Auszüge. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][•]

[Zusätzliche Risikofaktoren:

[•]]

[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern:

[•]]

[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:

[•]]

[Zusätzliche weitere Angaben:

[Eventuelle Angabe zusätzlicher Informationen, die gemäß Anhang V und/oder Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission erforderlich sind.]]

² Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt].³

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

- (a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.]⁴ [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.]⁵ [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.]⁶ [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle

³ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁵ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.]⁷ [●]

- (c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin ● (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis

⁷ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.

- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „**Angebot**“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Emissionspreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch:
 - (i) The Royal Bank of Scotland plc, eingetragen in Schottland unter Nr. 90312, mit ihrem eingetragenen Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB („**RBS**“ oder die „**Ersatzemittentin**“), sofern die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; oder

- (ii) eine andere Gesellschaft als RBS (ebenfalls die „**Ersatzemittentin**“),
- sofern (x)
- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
 - (B) die Emittentin oder RBS zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][●]⁸ Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

⁸ Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

8. BEAUFTRAGTE

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags-

oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁰

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹¹ [niedriger]¹² als die Barriere und [niedriger]¹³[höher]¹⁴ als der [Bonus-Level]¹⁵[Outperformance-Level]¹⁶ ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Barbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Cap-Betrag oder]¹⁷ den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁷ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet];]^{18}$$

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]^{19}

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{20}$$

$$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{21}$$

[●];]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

¹⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Outperformance-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis;}^{22}$$

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]²³

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap-Level x Bezugsverhältnis}]^{24}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Cap-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{25}$$

[●];]

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]²⁶

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Rohstoffs festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

²² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²⁴ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

²⁵ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²⁶ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁷

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Preis des Rohstoffs zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]²⁸[höher]²⁹ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]³⁰

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen

²⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

³⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]³¹

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●³² (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]³³[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

³¹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

³² Relevante Seite einfügen.

³³ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten

Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung

[bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der

Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindetet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen

- der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF
ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]³⁴.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]³⁵

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]³⁶ [niedriger]³⁷ als die Barriere und [niedriger]³⁸[höher]³⁹ als der [Bonus-Level]⁴⁰[Outperformance-Level]⁴¹ ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Barbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Cap-Betrag oder]⁴² den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

³⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

³⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

³⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

³⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

³⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁴⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁴¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁴² Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet];]^{43}$$

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]^{44}

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{45}$$

$$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{46}$$

[●];]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

⁴³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁴⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁴⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁴⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Outperformance-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis;}^{47}$$

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{48}

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap-Level x Bezugsverhältnis}]^{49}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Cap-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{50}$$

[●];]

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{51}

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]^{52}

⁴⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁴⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁴⁹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

⁵⁰ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁵¹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]⁵³[höher]⁵⁴ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontrakt-punkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁵⁵

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen

⁵² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁵³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁵⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁵⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁵⁶

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁵⁷ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁵⁸[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

⁵⁶ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁵⁷ Relevante Seite einfügen.

⁵⁸ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten

Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung

[bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses

der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
 - (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
 - (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht,

eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder

- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF WÄHRUNGEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁵⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁶⁰

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]⁶¹ [niedriger]⁶² als die Barriere und [niedriger]⁶³[höher]⁶⁴ als der [Bonus-Level]⁶⁵[Outperformance-Level]⁶⁶ ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Barbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Cap-Betrag oder]⁶⁷ den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

⁵⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁶⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶⁷ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet];]^{68}$$

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]^{69}

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{70}$$

$$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{71}$$

[●];]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet ● oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Outperformance-Level}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis};]^{72}$$

⁶⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁷⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁷¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁷² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁷³

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$\begin{aligned} & [\text{Cap-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{74} \\ & [\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \\ & (2 - \text{Cap-Level}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{75} \\ & [●]; \end{aligned}$$

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁷⁶

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des [Geldkurses]⁷⁷[Briefkurses]⁷⁸ des Referenzwechsellkurses wie auf der [[Reuters][●]-Seite [EUROFX/1][●] (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als [Geldkurs]⁷⁹[Briefkurs]⁸⁰ des Referenzwechsellkurses festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

⁷³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁷⁴ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

⁷⁵ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁷⁶ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁷⁷ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁷⁸ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁷⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁸⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁸¹

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der [Geldkurs]⁸²[Briefkurs]⁸³ des Referenzwechselkurses zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]⁸⁴[höher]⁸⁵ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Tagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁸⁶

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁸⁷

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

⁸¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁸² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁸³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁸⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁸⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁸⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁸⁷ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

„**Referenzwechselkurs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁸⁸ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁸⁹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle

⁸⁸ Relevante Seite einfügen.

⁸⁹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden

Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Tag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Preisquellenstörung. Die Einholung des Referenzwechsellkurses im Interbankenmarkt ist unmöglich; oder
 - (ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es [(A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Referenzwechsellkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen, oder (B)] allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der in dem Referenzwechsellkurs enthaltenen Währungen oder der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) [Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Referenzwechsellkurs oder die Abrechnungswährung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder]
- (vi) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.
- (vii) [Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Referenzwechsellkurses befindet][●].

[Falls der Referenzwechsellkurs sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

- (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vi) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (vii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (viii) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Referenzwechsellkurs jeweils bezeichnet ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
 - (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf Geschäfte mit dem Referenzwechsellkurs erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Referenzwechsellkurs an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Tage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Referenzwechsellkurs ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
 - (ii) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Referenzwechsellkurs; oder
 - (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.
- [Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Referenzwechselkurs bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Referenzwechselkurs beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen

- der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Referenzwechsellkurs durch einen anderen Wechselkurs zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁹⁰.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁹¹

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]⁹² [niedriger]⁹³ als die Barriere und [niedriger]⁹⁴[höher]⁹⁵ als der [Bonus-Level]⁹⁶ [Outperformance-Level]⁹⁷ ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Barbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Cap-Betrag oder]⁹⁸ den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

⁹⁰ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁹¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁹² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁹³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁹⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁹⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁹⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁹⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁹⁸ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet];]^{99}$$

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]^{100}

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{101}$$

$$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{102}$$

[●];]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ● [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Outperformance-Level}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis};]^{103}$$

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{104}

⁹⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁰¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁰² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁰³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$\begin{aligned} & [\text{Cap-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{105} \\ & [\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \\ & (2 - \text{Cap-Level}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{106} \\ & [\bullet]; \end{aligned}$$

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;] ¹⁰⁷

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des vom Fondsmanager für den Bewertungstag angegebenen Nettoinventarwerts eines Fondsanteils (der „**Nettoinventarwert**“), wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Nettoinventarwert angegeben wird und keine Fondsstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Nettoinventarwert des Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet einen Anteil des Fonds;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

¹⁰⁵ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁶ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁷ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁰⁸

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. hätten gehandelt werden können, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre);

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Referenzpreis zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹⁰⁹[höher]¹¹⁰ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹¹¹

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹¹²

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten Tag [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des vom Fondsmanager für diesen Tag angegebenen Nettoinventarwerts eines Fondsanteils, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben.][●];

¹⁰⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹¹⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹² Im Fall einer Zeichnungsfrist.

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹¹³ (oder eine Nachfolge-seite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹¹⁴[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag[sowie gemäß der Produktbedingung 2(f) die Zahlung eines etwaigen Ausschüttungsbetrags] zu verlangen.

¹¹³ Relevante Seite einfügen.

¹¹⁴ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. FONDSSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Fondsstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Fondsstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) **„Fondsstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Quellenstörung des Fonds. Für einen Tag, für den der Fondsmanager normalerweise den Nettoinventarwert ermittelt, veröffentlicht oder bereitstellt, erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine solche Ermittlung, Veröffentlichung oder Bereitstellung durch den Fonds und/oder den Fondsmanager; oder
 - (ii) Handelsstörung. Der Handel mit den Fondsanteilen wird nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (iii) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in den Fondsanteilen oder den darauf bestehenden Kontrakten in einem Haupthandelsmarkt; oder
 - (iv) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder

sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder

- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf
 - (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder
 - (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder
 - (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder
 - (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) die Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen eines Fonds (u. a. eine Änderung der Tage, an denen Geschäfte in dem Fonds erfolgen können), wie in den am Emissionstag geltenden Gründungsdokumenten des Fonds angegeben, wurden nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich verändert oder in wesentlicher Hinsicht nicht eingehalten oder die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fondsanteile wurde wesentlich verändert; oder

(ii) etwaige Lizenzen, Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Freigaben, die der Fonds oder der Fondsmanager benötigt, um seine Geschäftsaktivitäten so auszuführen, wie sie gemäß den Gründungsdokumenten für den betreffenden Fonds zum Emissionstag ausgeführt werden oder auszuführen sind, wurden widerrufen, ausgesetzt, aufgehoben oder geändert; oder

(iii) der Fonds oder der Fondsmanager hält Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die Vorgaben anderer Dokumente (gleich, ob

- es sich um interne oder externe Dokumente in Bezug auf den Fonds handelt) nicht ein, die die Anlage der Vermögenswerte durch den Fonds regeln; oder
- (iv) der Fonds wird liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet, oder der Fonds oder der Fondsmanager ist Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen, oder der Fonds ist Gegenstand eines Betrugsfalls; oder
 - (v) die Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder ein Wechsel des Managements des Fonds oder des Fondsmanagers; oder
 - (vi) die Auferlegung etwaiger Handelsbeschränkungen (und/oder Änderungen der maßgeblichen Dokumente) in Bezug auf den Fonds und/oder auf von dem Fondsmanager, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten durchgeführte Geschäfte oder im Zusammenhang mit einer Plattform eines Intermediärs, über die die Berechnungsstelle zur Durchführung solcher Geschäfte Kontrakte abschließen kann (im Rahmen einer Handelsvereinbarung oder eines sonstigen Dokuments); oder
 - (vii) die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Fonds erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei den Fondsanteilen an einem zur Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises herangezogenen Handelstags und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den die Fondsanteile ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätten; oder
 - (viii) jedes Ereignis (u. a. eine Teilung der Fondsanteile, die Begründung einer oder mehreren Kategorien von Fondsanteilen, eine Änderung des Nennwerts der Fondsanteile, eine Änderung in der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Fondsanteile, eine Änderung der Rechte und/oder

Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Fondsanteilen), das sich auf den Fonds oder die Fondsanteile auswirkt und das nach Festlegung der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Festlegung oder die Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises haben wird oder haben könnte; oder

- (ix) Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder andere gegen den Fonds oder den Fondsmanager eingeleitete oder angedrohte Maßnahmen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben würden oder zu einem Verstoß des Fondsmanagers gegen seine in Bezug auf den Fonds bestehenden Verpflichtungen führen würden oder die es für den Fondsmanager unmöglich bzw. unzumutbar machen würden, seine Verpflichtungen in Bezug auf den Fonds zu erfüllen; oder
- (x) sonstige Ereignisse, gleich ob diese den vorstehend beschriebenen Ereignissen ähnlich sind oder nicht: (A) die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen und/oder Absicherungsgeschäfte für ihre hierunter bestehenden Verpflichtungen abzuschließen oder solche Absicherungsgeschäfte aufzulösen und/oder sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Fonds für die Zwecke der Wertpapiere durchzuführen; (B) bei denen die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Fondsanteile zu erwerben oder zu veräußern; (C) bei denen ein Zahlungsverzug in Bezug auf Beträge vorliegt, die der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fondsmanager oder einen Dritten, der für die Veranlassung von Zahlungen bei Anteilsrücknahmen verantwortlich ist, geschuldet werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung

der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen

Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für

etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹¹⁵.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach [(i)] dem späteren der folgenden Tage: dem Bewertungstag oder dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c) [bzw. (ii) dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹¹⁶

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹¹⁷ [niedriger]¹¹⁸ als die Barriere und [niedriger]¹¹⁹[höher]¹²⁰ als der [Bonus-Level]¹²¹ [Outperformance-Level]¹²² ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Barbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Cap-Betrag oder]¹²³ den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

¹¹⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹¹⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹⁷ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹¹⁸ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹²⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹²¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹²² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹²³ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet];]^{124}$$

„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]^{125}

„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{126}$$

$$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{127}$$

[●];]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

¹²⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹²⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹²⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹²⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ● (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Outperformance-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis;}^{128}$$

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{129}

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$\begin{aligned} & [\text{Cap-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{130} \\ & [\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \\ & (2 - \text{Cap-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{131} \end{aligned}$$

[●];]

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{132}

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem

¹²⁸ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹²⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹³⁰ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹³¹ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹³² Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹³³

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Indexstand zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹³⁴[höher]¹³⁵ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der

¹³³ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹³⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹³⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹³⁶

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹³⁷

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹³⁸ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen

¹³⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹³⁷ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹³⁸ Relevante Seite einfügen.

Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹³⁹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“¹³⁹) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

¹³⁹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich

zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexkomponenten, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Index-

standes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]¹⁴⁰

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

¹⁴⁰ Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- [(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei

Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche**

Währung“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften

des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF
INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹⁴¹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁴²

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹⁴³ [niedriger]¹⁴⁴ als die Barriere und [niedriger]¹⁴⁵[höher]¹⁴⁶ als der [Bonus-Level]¹⁴⁷ [Outperformance-Level]¹⁴⁸ ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Barbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Cap-Betrag oder]¹⁴⁹ den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

¹⁴¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁴² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁴³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁷ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁸ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet];]^{150}$$

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]^{151}

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{152}$$

$$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{153}$$

[●];]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

¹⁵⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁵¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁵³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Outperformance-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis;}^{154}$$

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁵⁵

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap-Level x Bezugsverhältnis}]^{156}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Cap-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{157}$$

[●];]

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁵⁸

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

¹⁵⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁶ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁷ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁸ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁵⁹

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹⁶⁰[höher]¹⁶¹ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontrakt-punkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁶²

¹⁵⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁶⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁶¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁶² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹⁶³

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹⁶⁴ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁶⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

¹⁶³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹⁶⁴ Relevante Seite einfügen.

¹⁶⁵ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten

Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung

[bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses

der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
 - (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
 - (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht,

- eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Indizes zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹⁶⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]¹⁶⁷][●];

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]¹⁶⁸

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ● Aktie[n], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;]¹⁶⁹

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

¹⁶⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁶⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶⁸ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶⁹ Im Fall physischer Lieferung.

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁷⁰

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Barbetrag [1]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level x Bezugsverhältnis}][\bullet].]^{171}$$

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●].]¹⁷²

Der Barbetrag [1] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis}]^{173}$$

$$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (\text{2 – Endgültiger Referenzpreis/Anfänglicher Referenzpreis}) \text{ x Bezugsverhältnis; 0}\}]^{174}$$

[●].

Der Barbetrag 2 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

¹⁷⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁷¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁷² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁷³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁷⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Outperformance-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis;}^{175}$$

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{176}

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap-Level x Bezugsverhältnis}]^{177} \\ [\text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ (2 - \text{Cap-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{178}$$

[●].

Der Cap-Betrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{179}

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

¹⁷⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁷⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁷⁷ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁷⁸ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁷⁹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁸⁰

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs der Aktie an der Börse zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹⁸¹[höher]¹⁸² als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach

¹⁸⁰ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁸¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁸² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹⁸³ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹⁸⁴

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁸⁵

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹⁸⁶

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹⁸⁷ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁸⁸[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

¹⁸³ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁸⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁸⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁸⁶ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹⁸⁷ Relevante Seite einfügen.

¹⁸⁸ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Abrechnungstag die Zahlung [oder Lieferung]¹⁸⁹

(i) des Barbetrags [1] zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹⁹⁰ [niedriger]¹⁹¹ als die Barriere und [niedriger]¹⁹²[höher]¹⁹³ als der [Bonus-Level]¹⁹⁴ [Outperformance-Level]¹⁹⁵ ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; und anderenfalls

¹⁸⁹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁹¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁹² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁹³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁹⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁹⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

- (ii) [[entweder] [des Barbetrags 2] [oder] [der Aktienanzahl]¹⁹⁶[nach alleiniger Wahl der Emittentin]¹⁹⁷]¹⁹⁸[[des niedrigeren der folgenden Beträge: des Cap-Betrags oder des] Barbetrags 2]¹⁹⁹ zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen

¹⁹⁶ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten.

¹⁹⁹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].²⁰⁰

[(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die

²⁰⁰ Im Fall physischer Lieferung.

Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]²⁰¹

[(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl].

[(h)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch

²⁰¹ Im Fall physischer Lieferung.

entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]²⁰²

[(i) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]²⁰³

[(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]²⁰⁴

(a) [Marktstörung]²⁰⁵

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung

²⁰² Im Fall physischer Lieferung.

²⁰³ Im Fall physischer Lieferung.

²⁰⁴ Im Fall physischer Lieferung.

²⁰⁵ Im Fall physischer Lieferung.

[bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
 - (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich

zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c)][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht

durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]²⁰⁶

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]²⁰⁷ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:

²⁰⁶ Im Fall physischer Lieferung.
²⁰⁷ Im Fall physischer Lieferung.

- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) **„Potenzielles Anpassungsereignis“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen

Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer

Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach

- dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung

diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF EINEN KORB AUS EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁰⁸.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]²⁰⁹][●];

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]²¹⁰

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ●²¹¹, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl dieser Aktie, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises der Aktie berechnet wurde;]²¹²

²⁰⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁰⁹ Im Fall physischer Lieferung.

²¹⁰ Im Fall physischer Lieferung.

²¹¹ Die Anzahl jeder Aktie einfügen.

²¹² Im Fall physischer Lieferung.

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird, bezeichnet der Anfängliche Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Anfänglicher Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Barbetrag [1]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, ein][einen] Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Bonus-Level} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet].]^{213}$$

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●].]^{214}

Der Barbetrag [1] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis des Korbs} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{215}$$

$$\begin{aligned} & [\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs} \times \\ & (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis des Korbs}/\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs}) \times \\ & \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{216} \end{aligned}$$

²¹³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²¹⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²¹⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

[●].

Der Barbetrag 2 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, das in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems][●];

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, ●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\begin{aligned} & \text{Anfänglicher Referenzpreis x} \\ & (2 - \text{Outperformance-Level/Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis;}^{217} \end{aligned}$$

[„**Bonus-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]²¹⁸

[„**Cap-Betrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap-Level x Bezugsverhältnis}]^{219}$$

²¹⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²¹⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²¹⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²¹⁹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs} \times (2 - \text{Cap-Level}/\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{220}$$

[●]

Der Cap-Betrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Cap-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]²²¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Endgültiger Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises des Korbs multipliziert mit der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis der Aktie dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis der Aktie und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

²²⁰ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²²¹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4; [„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²²²

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb [einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs einer oder mehrerer Aktien an der maßgeblichen Börse bzw. den maßgeblichen Börsen zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]²²³[höher]²²⁴ als die maßgebliche Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]²²⁵ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]²²⁶

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

²²² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²²³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²²⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²²⁵ Im Fall physischer Lieferung.

²²⁶ Im Fall physischer Lieferung.

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Outperformance-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]²²⁷

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²²⁸

„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Währung][●];

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. am Preisfeststellungstag][an dem auf den Bewertungstag bzw. den Preisfeststellungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²²⁹ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²³⁰[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

²²⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²²⁸ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²²⁹ Relevante Seite einfügen.

²³⁰ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf eine Aktie gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Abrechnungstag die Zahlung [oder Lieferung]²³¹

(i) des Barbetrags [1] zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis des Korbs [höher]²³²[niedriger]²³³ als die Barriere und [niedriger]²³⁴[höher]²³⁵ als der [Bonus-Level]²³⁶[Outperformance-Level]²³⁷ ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; und anderenfalls

(ii) [[entweder] [des Barbetrags 2] [oder] [der Aktienanzahl]²³⁸[nach alleiniger Wahl der Emittentin]²³⁹]²⁴⁰[[des niedrigeren der folgenden Beträge: des Cap-Betrags oder des] Barbetrags 2]²⁴¹ zu verlangen.]

[•]

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

²³¹ Im Fall physischer Lieferung.

²³² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²³³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²³⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²³⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²³⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²³⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²³⁸ Im Fall physischer Lieferung.

²³⁹ Im Fall physischer Lieferung.

²⁴⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten.

²⁴¹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]
- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;

- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
 - (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].²⁴²
- [(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.
- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als

²⁴² Im Fall physischer Lieferung.

Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]²⁴³

[(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl]²⁴⁴.

[(h)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]²⁴⁵

[(i)] Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinbarte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der maßgeblichen Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]²⁴⁶

²⁴³ Im Fall physischer Lieferung.

²⁴⁴ Im Fall physischer Lieferung.

²⁴⁵ Im Fall physischer Lieferung.

²⁴⁶ Im Fall physischer Lieferung.

[(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]²⁴⁷

(a) [Marktstörung]²⁴⁸

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis der Aktie fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten

²⁴⁷ Im Fall physischer Lieferung.

²⁴⁸ Im Fall physischer Lieferung.

Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

(A) an einer betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der eine Aktie notiert ist, für diese Aktie; oder

(B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf eine Aktie an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

(iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls eine oder mehrere Aktie(n) sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der

Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf eine Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl

nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]²⁴⁹

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]²⁵⁰ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem eine Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung einer Aktie (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktie an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber einer Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen

²⁴⁹ Im Fall physischer Lieferung.
²⁵⁰ Im Fall physischer Lieferung.

aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;

- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf eine Aktie entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts dieser Aktie;
- (v) eine Kündigung durch eine Aktiengesellschaft in Bezug auf eine Aktie, die nicht voll eingezahlt sind;
- (vi) ein Rückkauf einer Aktie durch eine Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „Anpassungsereignis“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt

(unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung einer Aktie oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der betreffenden Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen diese Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahme-

angebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen

Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) eine Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf eine Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:

- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) die betreffende Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenen-

falls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf

den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁵¹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist; anderenfalls (ii) den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap-Preis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

²⁵¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Rohstoffs festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁵²

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁵³

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁵⁴ (oder eine Nachfolgesseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach

²⁵² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁵³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁵⁴ Relevante Seite einfügen.

billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁵⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

²⁵⁵ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der

Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance*

tax), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen

Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:

- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenen-

falls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf

den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁵⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist; anderenfalls (ii) den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap-Preis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

²⁵⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[●];]

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁵⁷

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁵⁸

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

²⁵⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁵⁸ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁵⁹ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁶⁰[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß

²⁵⁹ Relevante Seite einfügen.

²⁶⁰ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in

seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
 - (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des

Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht

erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
 - (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen

Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für

etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF WÄHRUNGEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁶¹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist; anderenfalls (ii) den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap-Preis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

²⁶¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[•];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet • oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

„**Emissionstag**“ bezeichnet •;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in •] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Geldkurses des Referenzwechselkurses wie auf der [[Reuters][•]-Seite [EUROFX/1][•] (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][•] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Geldkurses des Referenzwechselkurses festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][•];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁶²

²⁶² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Tagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁶³

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

„**Referenzwechsellkurs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁶⁴ (oder eine Nachfolgesseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁶⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

²⁶³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁶⁴ Relevante Seite einfügen.

²⁶⁵ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet

oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf

Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Tag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Preisquellenstörung. Die Einholung des Referenzwechselkurses im Interbankenmarkt ist unmöglich; oder
 - (ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von

fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es [(A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Referenzwechsellkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen, oder (B)] allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der in dem Referenzwechsellkurs enthaltenen Währungen oder der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) [Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Referenzwechsellkurs oder die Abrechnungswährung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder]
- (vi) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich

machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Referenzwechsellkurses befindetet][●].

[Falls der Referenzwechsellkurs sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
 - (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das

Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (v) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vi) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (vii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (viii) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Referenzwechsellkurs jeweils bezeichnet ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf Geschäfte mit dem Referenzwechselkurs erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Referenzwechselkurs

an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Tage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Referenzwechsellkurs ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (ii) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Referenzwechsellkurs; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag

für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Referenzwechselkurs bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Referenzwechselkurs beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren

abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Referenzwechsellkurs durch einen anderen Wechselkurs zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:
- „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;
- „**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der

Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁶⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist; anderenfalls (ii) den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap-Preis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

²⁶⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des vom Fondsmanager für den Bewertungstag angegebenen Nettoinventarwerts eines Fondsanteils (der „**Nettoinventarwert**“), wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Nettoinventarwert angegeben wird und keine Fondsstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Nettoinventarwert des Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet einen Anteil des Fonds;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁶⁷

²⁶⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. hätten gehandelt werden können, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre);

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁶⁸

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten Tag [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des vom Fondsmanager für diesen Tag angegebenen Nettoinventarwerts eines Fondsanteils, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben.][●];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁶⁹ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen

²⁶⁸ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁶⁹ Relevante Seite einfügen.

Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁷⁰[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag[sowie gemäß der Produktbedingung 2(f) die Zahlung eines etwaigen Ausschüttungsbetrags] zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung

²⁷⁰ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. FONDSSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Fondsstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Fondsstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) „**Fondsstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Quellenstörung des Fonds. Für einen Tag, für den der Fondsmanager normalerweise den Nettoinventarwert ermittelt, veröffentlicht oder bereitstellt, erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine solche Ermittlung, Veröffentlichung oder Bereitstellung durch den Fonds und/oder den Fondsmanager; oder
 - (ii) Handelsstörung. Der Handel mit den Fondsanteilen wird nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder

- (iii) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in den Fondsanteilen oder den darauf bestehenden Kontrakten in einem Haupt-handelsmarkt; oder
- (iv) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder

ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die

Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) die Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen eines Fonds (u. a. eine Änderung der Tage, an denen Geschäfte in dem Fonds erfolgen können), wie in den am Emissionstag geltenden Gründungsdokumenten des Fonds angegeben, wurden nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich verändert oder in wesentlicher Hinsicht nicht eingehalten oder die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fondsanteile wurde wesentlich verändert; oder

(ii) etwaige Lizenzen, Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Freigaben, die der Fonds oder der Fondsmanager benötigt, um seine Geschäftsaktivitäten so auszuführen, wie sie gemäß den Gründungsdokumenten für den betreffenden Fonds zum Emissionstag ausgeführt werden oder auszuführen sind, wurden widerrufen, ausgesetzt, aufgehoben oder geändert; oder

(iii) der Fonds oder der Fondsmanager hält Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die Vorgaben anderer Dokumente (gleich, ob es sich um interne oder externe Dokumente in Bezug auf den Fonds handelt) nicht ein, die die Anlage der Vermögenswerte durch den Fonds regeln; oder

(iv) der Fonds wird liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet, oder der Fonds oder der Fondsmanager ist Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen, oder der Fonds ist Gegenstand eines Betrugsfalls; oder

(v) die Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder ein Wechsel des Managements des Fonds oder des Fondsmanagers; oder

- (vi) die Auferlegung etwaiger Handelsbeschränkungen (und/oder Änderungen der maßgeblichen Dokumente) in Bezug auf den Fonds und/oder auf von dem Fondsmanager, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten durchgeführte Geschäfte oder im Zusammenhang mit einer Plattform eines Intermediärs, über die die Berechnungsstelle zur Durchführung solcher Geschäfte Kontrakte abschließen kann (im Rahmen einer Handelsvereinbarung oder eines sonstigen Dokuments); oder
- (vii) die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Fonds erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei den Fondsanteilen an einem zur Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises herangezogenen Handelstags und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den die Fondsanteile ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätten; oder
- (viii) jedes Ereignis (u. a. eine Teilung der Fondsanteile, die Begründung einer oder mehreren Kategorien von Fondsanteilen, eine Änderung des Nennwerts der Fondsanteile, eine Änderung in der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Fondsanteile, eine Änderung der Rechte und/oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Fondsanteilen), das sich auf den Fonds oder die Fondsanteile auswirkt und das nach Festlegung der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Festlegung oder die Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises haben wird oder haben könnte; oder
- (ix) Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder andere gegen den Fonds oder den Fondsmanager eingeleitete oder angedrohte Maßnahmen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben würden oder zu einem Verstoß des Fondsmanagers gegen seine in Bezug auf den Fonds bestehenden Verpflichtungen führen würden oder die es

für den Fondsmanager unmöglich bzw. unzumutbar machen würden, seine Verpflichtungen in Bezug auf den Fonds zu erfüllen; oder

- (x) sonstige Ereignisse, gleich ob diese den vorstehend beschriebenen Ereignissen ähnlich sind oder nicht: (A) die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen und/oder Absicherungsgeschäfte für ihre hierunter bestehenden Verpflichtungen abzuschließen oder solche Absicherungsgeschäfte aufzulösen und/oder sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Fonds für die Zwecke der Wertpapiere durchzuführen; (B) bei denen die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Fondsanteile zu erwerben oder zu veräußern; (C) bei denen ein Zahlungsverzug in Bezug auf Beträge vorliegt, die der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fondsmanager oder einen Dritten, der für die Veranlassung von Zahlungen bei Anteilsrücknahmen verantwortlich ist, geschuldet werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der

Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im

Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als

seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:
- „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁷¹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach [(i)] dem späteren der folgenden Tage: dem Bewertungstag oder dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c) [bzw. (ii) dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][•];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet •;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet • oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist; anderenfalls (ii) den Barbetrag 2][•]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]

[•];]

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der

²⁷¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

[Cap-Preis x Bezugsverhältnis]

[•];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][•] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][•];

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

„**Emissionstag**“ bezeichnet •;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in •] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [•-Seite • (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][•] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand

entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁷²

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

²⁷² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁷³

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁷⁴ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁷⁵[●;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro

²⁷³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁷⁴ Relevante Seite einfügen.

²⁷⁵ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt;

(D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um

eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein

Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-

rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem

Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexkomponenten, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für

die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]²⁷⁶

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (a) [Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der

²⁷⁶ Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

- (b) [Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen

Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für

etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁷⁷.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet [(i) den Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist; anderenfalls (ii) den Barbetrag 2][●]. Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap-Preis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

²⁷⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[•];]

„**Basiswert**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][•] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet • bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

„**Emissionstag**“ bezeichnet •;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in •] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][•];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁷⁸

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁷⁹

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

²⁷⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁷⁹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁸⁰ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁸¹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß

²⁸⁰ Relevante Seite einfügen.

²⁸¹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in

seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
 - (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des

Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht

erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Indizes zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁸².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]²⁸³][●];

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]²⁸⁴

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ● Aktie[n], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;]²⁸⁵

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

²⁸² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁸³ Im Fall physischer Lieferung.

²⁸⁴ Im Fall physischer Lieferung.

²⁸⁵ Im Fall physischer Lieferung.

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●]

Der Barbetrag 1 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Barbetrag [2]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap-Preis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●]

Der Barbetrag [2] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁸⁶

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]²⁸⁷ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine

²⁸⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁸⁷ Im Fall physischer Lieferung.

Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]²⁸⁸

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁸⁹

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁹⁰ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁹¹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

²⁸⁸ Im Fall physischer Lieferung.

²⁸⁹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁹⁰ Relevante Seite einfügen.

²⁹¹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Abrechnungstag die Zahlung [oder Lieferung]²⁹²
- (i) [entweder] [des Barbetrags 1] [oder] [der Aktienanzahl]²⁹³ [nach alleiniger Wahl der Emittentin]²⁹⁴ zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap-Preis ist; und anderenfalls
- (ii) des Barbetrags [2] zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten

²⁹² Im Fall physischer Lieferung.

²⁹³ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁴ Im Fall physischer Lieferung.

Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].²⁹⁵

[(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem

²⁹⁵ Im Fall physischer Lieferung.

Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.²⁹⁶

[(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die

²⁹⁶ Im Fall physischer Lieferung.

Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl]²⁹⁷.

[(h) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]²⁹⁸

[(i) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]²⁹⁹

[(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]³⁰⁰

(a) [Marktstörung]³⁰¹

²⁹⁷ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁸ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁹ Im Fall physischer Lieferung.

³⁰⁰ Im Fall physischer Lieferung.

³⁰¹ Im Fall physischer Lieferung.

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche

Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c)][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]³⁰²

³⁰² Im Fall physischer Lieferung.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]³⁰³ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;

³⁰³ Im Fall physischer Lieferung.

- (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
- (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
- (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen

Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei

Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF EINEN KORB AUS EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbrieften Globalurkunde beigelegt]³⁰⁴.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]³⁰⁵][●];

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]³⁰⁶

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ●³⁰⁷, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl dieser Aktie, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises der Aktie berechnet wurde;]³⁰⁸

³⁰⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³⁰⁵ Im Fall physischer Lieferung.

³⁰⁶ Im Fall physischer Lieferung.

³⁰⁷ Die Anzahl jeder Aktie einfügen.

³⁰⁸ Im Fall physischer Lieferung.

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird, bezeichnet der Anfängliche Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Anfänglicher Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●]

Der Barbetrag 1 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Barbetrag [2]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap-Preis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●]

Der Barbetrag [2] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, das in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems][●];

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Endgültiger Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises des Korbs multipliziert mit der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis der Aktie dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis der Aktie und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4; [„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]³⁰⁹

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb [einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]³¹⁰ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]³¹¹

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

³⁰⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³¹⁰ Im Fall physischer Lieferung.

³¹¹ Im Fall physischer Lieferung.

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]³¹²

„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Währung][●];

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. am Preisfeststellungstag][an dem auf den Bewertungstag bzw. den Preisfeststellungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●³¹³ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]³¹⁴[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf eine Aktie gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

³¹² Im Fall einer Zeichnungsfrist.

³¹³ Relevante Seite einfügen.

³¹⁴ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“³¹⁵) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Abrechnungstag die Zahlung [oder Lieferung]³¹⁵
- [(i) [entweder] [des Barbetrags 1] [oder] [der Aktienanzahl]³¹⁶[nach alleiniger Wahl der Emittentin]³¹⁷ zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis des Korbs niedriger als der Cap-Preis ist; und anderenfalls
- (ii) des Barbetrags [2] zu verlangen.]
- [•]
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen

³¹⁵ Im Fall physischer Lieferung.

³¹⁶ Im Fall physischer Lieferung.

³¹⁷ Im Fall physischer Lieferung.

Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklarung zur Zahlung samtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht fur die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].³¹⁸

[(d) Verspatete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschaftsschluss am Ausubungstag (wobei der Ort des Zugangs mageblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchfuhrbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag fur diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschaftsschluss am Ausubungstag (wie

³¹⁸ Im Fall physischer Lieferung.

vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]³¹⁹

[(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl]³²⁰.

[(h)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person

³¹⁹ Im Fall physischer Lieferung.

³²⁰ Im Fall physischer Lieferung.

(i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]³²¹

[(i) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der maßgeblichen Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]³²²

[(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]³²³

(a) [Marktstörung]³²⁴

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw.

³²¹ Im Fall physischer Lieferung.

³²² Im Fall physischer Lieferung.

³²³ Im Fall physischer Lieferung.

³²⁴ Im Fall physischer Lieferung.

eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis der Aktie fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an einer betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der eine Aktie notiert ist, für diese Aktie; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf eine Aktie an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

(c) In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse ist,

wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls eine oder mehrere Aktie(n) sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (d) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende

bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf eine Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“)

oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(d)][(e)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]³²⁵

[(e)][(f)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]³²⁶ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

³²⁵ Im Fall physischer Lieferung.

³²⁶ Im Fall physischer Lieferung.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem eine Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung einer Aktie (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktie an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber einer Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf eine Aktie entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts dieser Aktie;
 - (v) eine Kündigung durch eine Aktiengesellschaft in Bezug auf eine Aktie, die nicht voll eingezahlt sind;

- (vi) ein Rückkauf einer Aktie durch eine Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung einer Aktie oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an einer Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen diese Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) eine Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf eine Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) die betreffende Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs

in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 11. August 2009

**ABN AMRO Bank N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

Daniel Krauss
Zeichnungsberechtigter

gez.

Benjamin A. Weil
Zeichnungsberechtigter